



Anlage 3 – Verfahrensbeteiligung

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen

(Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)



5. Änderung des RPD - Verfahrensbeteiligung

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Bearbeitung:

Jakob Micke, Alexandra Juszczak, Birgit Zechel
(Dezernat 32 – Regionalentwicklung)

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopsis der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1100-2021-03-15	Landeshauptstadt Düsseldorf	4
V-1100-2021-08-23	Landeshauptstadt Düsseldorf	5
V-1109-2021-01-21	Stadt Wuppertal.....	6
V-1109-2021-07-09	Stadt Wuppertal.....	6
V-1150-2020-06-23	Rhein-Kreis Neuss (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	6
V-1150-2021-03-11	Rhein-Kreis Neuss	10
V-1150-2021-06-14	Rhein-Kreis-Neuss	12
V-1150-2021-07-13	Rhein-Kreis Neuss	15
V-1152-2021-02-18	Stadt Grevenbroich.....	15
V-1152-2021-08-18	Stadt Grevenbroich.....	17
V-2000-2021-03-15	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	18
V-2000-2021-08-16	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	23
V-2002-2021-03-11	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	24
V-2002-2021-08-23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	32
V-2203-2021-01-25	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	38
V-2203-2021-07-16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	43
V-2205-2021-02-24	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	46
V-2307-2021-02-10	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	47
V-2307-2021-07-28	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)	48

V-2308-2021-02-25	Erftverband.....	48
V-2309-2021-02-03	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	50
V-2309-2021-07-13	Bergisch-Rheinischer Wasserverband.....	50
V-2400-2021-07-13	Kreiswerke Grevenbroich GmbH	50
V-3003-2021-01-27	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen -	53
V-3004-2021-08-02	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln -	54
V-3004-2021-08-04	Landeseisenbahnverwaltung NRW.....	55
V-3008-2021-03-05	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	56
V-3008-2021-08-17	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	58
V-3009-2021-01-22	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein -	60
V-3009-2021-07-15	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein -	66
V-3024-2020-06-04	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	68
V-3024-2021-03-08	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	69
V-3024-2021-08-11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	69
V-3025-2021-08-24	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	70
V-3026-2021-03-15	Autobahn GmbH des Bundes	70
V-3026-2021-08-23	Autobahn GmbH des Bundes	72
V-3027-2021-08-17	Fernstraßen-Bundesamt.....	73
V-3118-2021-08-02	Amprion GmbH.....	73
V-3131-2020-06-22	Westnetz GmbH (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG)	75
V-3131-2021-02-03	Westnetz GmbH	79
V-3131-2021-08-05	Westnetz GmbH	80
V-4001-2021-03-15	Handwerkskammer Düsseldorf.....	81
V-4001-2021-08-09	Handwerkskammer Düsseldorf.....	82

V-4015-2021-03-15	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	82
V-4015-2021-08-23	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	83
V-4101-2021-03-01	RWE Power AG.....	84
V-4101-2021-07-13	RWE Power AG.....	87
V-4104-2021-03-12	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.....	88
V-4104-2021-08-11	Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.....	89
V-5013-2021-07-28	Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 -	90
V-5018-2021-08-23	Landrat des Rhein-Erft-Kreises	91
V-5019-2021-02-03	Stadt Bedburg	91
V-5020-2021-02-23	Kreisstadt Bergheim	91
V-7000-2021-01-28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	95
V-7000-2021-08-11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	96
V-7001-2021-03-10	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	97
V-7001-2021-07-19	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	97
V-8002-2021-02-25	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	97
V-8002-2021-08-23	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	99
V-8003-2021-03-10	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW -	100
V-8003-2021-08-11	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW -	102
V-8004-2020-06-25	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG).....	102
V-8004-2021-03-15	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -	104
V-8004-2021-08-23	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -	106
V-8012-2021-03-12	Landschaftsverband Rheinland, Köln - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege -	107
V-8012-2021-03-15	Landschaftsverband Rheinland, Köln - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice -	109

	V-1100-2021-03-15 Landeshauptstadt Düsseldorf Dokument 200149/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier laufen die Nutzungen der Kraftwerke Frimmersdorf und Alt-Neurath in Grevenbroich aus. Mit der geplanten 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll die Flächenreorganisation in der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen gelenkt werden. Dies betrifft ein Flächenpotenzial von insgesamt rund 250 ha gewerblich-industriell genutztem Bereich (GIB).</p> <p>Bei dem überwiegenden Flächenanteil handelt es sich um eine Nachnutzung von brachgefallenen oder in Zukunft brach fallenden Flächen (ehem. Kraftwerksnutzungen). Darüber hinaus gibt es Bereiche, die bisher baulich noch nicht genutzt wurden und überwiegend mit einer Zweckbindung für kraftwerksbezogene Nutzungen dargestellt sind. Diese Bereiche werden in der Begründung des Regionalplans mit rd. 38 ha beziffert und sollen „dazu genutzt werden, den Strukturwandel in regionaler Kooperation zu gestalten und Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung u.a. in den Tagebauanrainerkommunen zu begründen“ (Begründung Regionalplanänderung).</p> <p>Im aktuellen Regionalplan ist für die Stadt Düsseldorf ein Bedarf an Wirtschaftsflächen von rd. 69 ha in das Flächenbedarfskonto eingebucht, der nicht im Stadtgebiet gedeckt werden kann. Mit der bereits im Jahr 2018 vom Rat verabschiedeten „Flächenstrategie für produktions- und handwerksgeprägte Branchen“ sind wesentliche Bausteine zur strategischen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in Düsseldorf beschlossen worden. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die regionale Zusammenarbeit, denn hinsichtlich der begrenzten Verfügbarkeit von entsprechenden Wirtschaftsflächen in Düsseldorf können größere Firmenansiedlungen nur in Zusammenarbeit mit der Region erfolgen. Durch das Etablieren einer Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Städten wird die Möglichkeit eröffnet, großflächige Flächenbedarfe abzustimmen und abzudecken, und das industrielle und gewerbliche</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen werden jedoch für zukünftige Verfahren begrüßt.</p> <p>In dem vorliegenden Verfahren wird die Festlegung der GIB in den Änderungsbereichen Frimmersdorf und Neurath aufgrund des Brachflächenabschlags (140 ha im Rheinischen Revier und 650 ha in der Planungsregion) bzw. durch die Verlängerung des Planungszeitraumes (zusätzlich 191 ha im Rheinischen Revier und 700 ha in der Planungsregion) als bedarfsgerecht für die Tagebauanrainerkommunen angesehen. Auch für die Erweiterung in Rommerskirchen besteht gemäß des Siedlungsflächenmonitorings ein lokaler Fehlbedarf von 5 ha, der sich bei der Verlängerung des Planungszeitraumes auf 20 ha erhöhen würde. Der Vorschlag der Stadt Düsseldorf, sich mit den nicht verorteten Bedarfen aus dem Flächenbedarfskonto in regionale Kooperationsstandorte im Rheinischen Revier einzubringen, wird begrüßt und soll bei möglichen weiteren Standortplanungen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier geprüft werden.</p>

	V-1100-2021-03-15 Landeshauptstadt Düsseldorf Dokument 200149/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Entwicklungspotenzial und die damit verbundenen Arbeitsplätze in der Region zu halten.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der Entwicklungen des Rheinischen Reviers und der Rolle der Landeshauptstadt Düsseldorf wird daher angeregt, Flächenentwicklungen im Plangebiet in Kooperation mit der Stadt Düsseldorf umzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-1100-2021-08-23 Landeshauptstadt Düsseldorf Dokument 625559/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegan- gen.	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Nutzungen der Kraftwerke Frimmersdorf und Alt-Neurath in Grevenbroich laufen aus. Mit der geplanten 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll die Flächenreorganisation und der Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier in der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen gelenkt werden.</p> <p>Wie bereits mitgeteilt, bestehen von Seiten der Stadt Düsseldorf gegen die Umnutzung der Flächen weiterhin keine Bedenken. Es wird begrüßt, dass als Ergebnis der 1. Beteiligung nun auch eine Rückgabe von Flächen an die Natur Teil des Umnutzungskonzeptes sein wird.</p> <p>Nach wie vor regt die Stadt Düsseldorf vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit von entsprechenden Wirtschaftsflächen in Düsseldorf eine regionale Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Gewerbeflächen an, um das industrielle und gewerbliche Entwicklungspotenzial und die damit verbundenen Arbeitsplätze in der Region zu halten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung V-1100-2021-03-15 verwiesen.</p>

	V-1109-2021-01-21 Stadt Wuppertal Dokument 66258/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben genannte 5. Änderung des RPD nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1109-2021-07-09 Stadt Wuppertal Dokument 512257/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben genannte 5. Änderung des RPD nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1150-2020-06-23 Rhein-Kreis Neuss (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432739/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich in o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde: Aus wasserrechtlicher Sicht sind keine Hinweise erforderlich. Untere Bodenschutzbehörde: Die Untere Bodenschutzbehörde kritisiert, dass die Vernichtung (Versiegelung) von besonders schützenswerten Böden lediglich als Kriterium einfachen Gewichts bewertet wird und nicht -analog z. B. zur Schutzzone Ma in einem festgelegten Wasserschutzgebiet oder zum Vogelschutzgebiet in 300 m Entfernung zum Planvorhaben- als Kriterium erhöhten Gewichts eingestuft wird.		Untere Wasserbehörde: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Untere Bodenschutzbehörde: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswahl der Kriterien höheren Gewichtes erfolgte in der Annahme, dass sich hier die sensibelsten Räume und höchsten Schutzansprüche zeigen und dass im Zweifelsfall schon deren alleinige Betroffenheit zwangsläufig dazu führen muss, eine Fläche in Gänze als voraussichtlich umwelterheblich zu umschreiben. Schutzwürdige Böden werden im Umweltbericht als bewertungsrelevant und somit auch als bedeutend behandelt, sie stehen in der methodischen Annahme einer Gesamteinschätzung ei-

V-1150-2020-06-23 Rhein-Kreis Neuss (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432739/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Dieses bedeutet, dass besonders schützenswerte Böden, Böden mit einem sehr hohen Leistungsvermögen, keine besondere Bedeutung in der Umweltprüfung haben. Bei großflächigen Versiegelungen solcher Böden wären demnach keine besonderen Umweltauswirkungen zu besorgen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Weitere Untersuchungen, wie z. B. schalltechnische Gutachten, Geruchsgutachten o. ä., sind aus hiesiger Sicht auf der Ebene der Raumplanung nicht erforderlich. Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Hinderungsgründe sind zurzeit nicht erkennbar. Für die Gebiete werden auf den nachfolgenden Planungsebenen Gliederungen erforderlich werden, die die Nutzung als GI einschränken oder sogar im Einzelfall GE-typisch begrenzen werden. Eine volle Ausnutzung der Flächen als GI erscheint nach hiesigem Erkenntnisstand insbesondere aufgrund der zum Teil vorhandenen Vorbelastungen nicht möglich. Ich gehe daher davon aus, dass der anlagenbezogene Immissionsschutz auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sichergestellt werden kann.</p> <p>Eine diesbezüglich erste Bewertung der Teilflächen der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf aus Sicht des Immissionsschutzes ist als Anlage beigefügt.</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege Aus landschaftsplanerischer Sicht werden zum derzeitigen Verfahrensstand keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>ner Fläche aber nicht auf einer Stufe mit Wasserschutzgebieten I bis IIIa, Naturschutzgebieten, NATURA 2000-Gebieten oder ähnlichem.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist auf die Möglichkeit der Gliederung der Bereiche hingewiesen (siehe Begründung Kapitel 1 „Geplante Darstellungen Teilbereich Frimmersdorf“).</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anlage</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung zu den Teilflächen der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf</p>		<p>Die Hinweise zu den Flächen werden zur Kenntnis genommen. Eine Gliederung der Flächen in den Änderungsreichen Frimmersdorf und Neurath kann ggf. auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.</p>

<p>V-1150-2020-06-23 Rhein-Kreis Neuss (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432739/2020</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p><u>Frimmersdorf 1</u> Bei der geplanten Darstellung dieser Fläche als GIB handelt es sich um den heutigen Kernbereich des Kraftwerkes Frimmersdorf. Die gesamte Fläche ist mit etwas Abstand von zusammenhängenden Wohnbauflächen umgeben, so dass eine zukünftige Nutzung als gewerblich/industrielle Fläche nicht uneingeschränkt möglich sein wird. Insbesondere die südliche Arrondierung des GIB in Richtung Frimmersdorf wird aufgrund des geringen Abstandes von kleiner 300 m nicht als GI im Sinne des § 9 BauNVO, sondern typisierend allenfalls durch Anlagen und Betriebe nach § 8 BauNVO nutzbar sein. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde wird für diese Fläche eine typisierende Gliederung erforderlich, die sicherstellt, dass zukünftig von der Fläche keine erheblichen Belästigungen ausgehen werden.</p> <p><u>Frimmersdorf 2</u> Diese Fläche rückt nicht näher an die Ortslage Frimmersdorf heran als die bereits bestehenden Flächen. Aufgrund des Abstandes von ca. 300 m wird eine industrielle Nutzung der Fläche im Sinne des § 9 BauNVO nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt möglich sein. Insbesondere da eine wesentliche Vorbelastung aus den vorhandenen Kraftwerken und der Nutzung der Vollrather Höhe durch Windenergieanlagen besteht. Diese Teilfläche wird mittels Gliederung auf Grundlage des § 4 BauNVO eingeschränkt werden müssen.</p> <p><u>Frimmersdorf 3</u> Die nördliche Arrondierung zur Fläche Frimmersdorf 1 erfolgt als heranrückende industrielle Fläche an die Ortslage Neuenhausen und an das Therapiezentrum Haus Welchenberg, welches im Außenbereich liegt und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dem höchsten immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch (Ziffer 6.1 Buchstabe g, TA Lärm) unterliegt.</p>		<p>Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung der Fläche Frimmersdorf_3 richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber hier nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Festlegung im Regionalplan vorgesehen ist. Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE vollständig verzichtet.</p>

V-1150-2020-06-23 Rhein-Kreis Neuss (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432739/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen der Fläche Frimmersdorf 1, der Kraftwerke Neurath alt/neu und der Windenergieanlagen auf der Vollrather Höhe sind die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als ausgeschöpft anzusehen.</p> <p>Jede Erweiterung durch insbesondere heranrückende, industrielle Flächen wird daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als bedenklich angesehen. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und der planungsrechtliche Vorsorgegrundsatz ist ggf. nicht gewahrt. Von der Festsetzung eines GIB sollte nach Auffassung der Unteren Immissionsschutzbehörde abgesehen und ein ASB-GE dargestellt werden.</p> <p><u>Frimmersdorf 4 und Frimmersdorf 5</u></p> <p>Bei diesen beiden Flächen handelt es sich ebenfalls um bereits genutzte Flächen durch Anlagen oder Nebenanlagen des Tagebaus und des Kraftwerks. Für diese Flächen wird aufgrund der Abstände zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung eine Gliederung nach § 4 BauNVO erforderlich. Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen allerdings nicht.</p> <p><u>Kraftwerk Neurath</u></p> <p>Der Änderungsbereich Kraftwerk Neurath betrifft bereits als Kraftwerk und Nebenanlagen genutzte erheblich belästigende Anlagen und Betriebsformen. Die Abstände zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung betragen ca. 450 m nach Grevenbroich-Neurath und größer 1000 m nach Rommerskirchen-Vanikunn.</p> <p>Für diese Flächen wird eine Gliederung nach § 4 BauNVO erforderlich werden. Eine Nutzung mit Anlagen und Betrieben nach § 9 BauNVO ist allerdings aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich. Inimmissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen daher nicht.</p> <p><u>Rommerskirchen</u></p>		

<p>V-1150-2021-03-11 Rhein-Kreis Neuss Dokument 220332/2021</p>	<p>Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegan- gen.</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird auf die Stellungnahme im Scoping-Verfahren vom 23.06.2020 verwiesen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Für die in der Änderung dargestellten Flächen werden auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung einschränkende immissionsschutzrechtliche Gliederungen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung erforderlich werden, da die vorhandenen Abstände für eine volle Ausnutzung mit „erheblich belästigenden“ Anlagen und Betrieben nicht ausreichen werden. Weitere Untersuchungen, wie z. B. schalltechnische Gutachten, Geruchsgutachten o. ä. sind aus hiesiger Sicht auf der Ebene der Raumplanung nicht erforderlich. Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Hinderungsgründe sind zurzeit nicht erkennbar. Ich gehe davon aus, dass der anlagenbezogene Immissionsschutz auf den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sichergestellt werden kann. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der einzelnen Flächen verweise ich auf meine Stellungnahme im Scoping-Verfahren vom 23.06.2020.</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege Die geplante Ausweisung in Flächensteckbrief Frimmersdorf 3 (Welchenberg) sollte auf den Bereich, der in der Vergangenheit bereits sporadisch als Parkplatz genutzt wurde, reduziert werden. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-1150-2020-06-23 verwiesen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-1150-2020-06-23 verwiesen. Darüber hinaus können die weiteren Hinweise im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege: Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung der Fläche Frimmersdorf_3 richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber hier nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den</p>

	V-1150-2021-03-11 Rhein-Kreis Neuss Dokument 220332/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegan- gen.	Regionalplanerische Bewertung
		Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzi- gen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE voll- ständig verzichtet.	
	V-1150-2021-06-14 Rhein-Kreis-Neuss Dokument 452919/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat sich in seiner Sitzung am 19.05.2021 ausführlich mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf be- fasst und einstimmig die als Anlage beigefügte Stellungnahme beschlossen. Ich bitte die Stellungnahme im weiteren Verfahren der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Anlage: Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Stellungnahme zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier Die Kreistagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum im Rhein-Kreis Neuss begrüßen grundsätzlich die mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf verbundenen Entwick- lungsziele zur Reorganisierung der Kraftwerksflächen Frimmersdorf und Neu- rath sowie in der Gemeinde Rommerskirchen. Damit können der ordnungsgemäße Rückbau der Großkraftwerke Frimmers- dorf und Neurath vollzogen und die neue gewerbliche, industrielle Nachnut- zung eingeleitet werden mit dem Ziel, Industrie und Gewerbe zu gewinnen, um Arbeits- und Ausbildungsplätze neu zu schaffen. Damit werden ein erster	Die Ausführungen zum Inhalt und Ziel der 5. RPDÄ werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich aus- schließlich gegen die Darstellung der Fläche Frimmersdorf_3 richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen wer- den, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamt- abwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenut- zung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für	

V-1150-2021-06-14 Rhein-Kreis-Neuss Dokument 452919/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Schritt und wichtiger Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier geleistet. Der hier beginnende Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und Verstromung bedeutet auch den Verlust tausender guter Arbeitsplätze, die ersetzt werden müssen, um die Wohlstandsfähigkeit unserer Region auch für die Zukunft zu erhalten und zu sichern. Die Region, vor allem die Städte und Gemeinden im Kernrevier brauchen jetzt einen Rahmen für neue Entwicklungsmöglichkeiten für neue innovative Arbeitsplätze. Gerade die Wachstumsorte Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen brauchen diese Perspektive, um ihrer wachsenden Bevölkerung auch zukünftig eine gute Infrastruktur sowie innovative Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen gewährleisten zu können.</p> <p>Bei der „5. Änderung des RPD“ handelt es sich um ein Gesamtkonzept mit vielen einzelnen Bausteinen, die aufeinander bezogen sind und so eine zielgerichtete Nachnutzung der vorhandenen Kraftwerksindustriegebiete sowie in deren Nähe und Zusammenhang gelegene Erweiterungsflächen für kommunale Planungen zugänglich machen sollen. Auf den unmittelbaren Kraftwerksflächen Frimmersdorf 1 und Neurath 1 und 2 stehen zunächst schrittweise Stilllegungen und stufenweiser Rückbau an. Die Fläche von Neurath 1 wäre demnach frühestens nach 2028 nutzbar, die von Neurath 2 nach 2040 (!), Frimmersdorf 1 könnte ab 2022 rückgebaut werden.</p> <p>Als Startpunkt für eine Nachfolgenutzung auf der Kraftwerksfläche Frimmersdorf wird die 5 ha große Fläche Frimmersdorf 3 ausgewiesen. Das ist ein im Kern schon lange nicht mehr genutzter Revisionsparkplatz, der durch die L361 vom Kraftwerk Frimmersdorf getrennt ist und derzeit als Fläche für Freiraum und Agrarnutzung ausgewiesen ist, mit einer überlagernden Funktion als im Regionalplan dokumentierter regionaler Grünzug. Hier gilt die sofortige Verfügbarkeit als Hauptabwägungspunkt. da andere Flächen im Umfeld des Kraftwerkes ebenfalls hochwertige Böden haben oder als ausgewiesene Grünzüge oder Überschwemmungsbereiche nicht zur Verfügung stehen. Die Bedarf- und Alternativprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf hat zunächst den Bedarf insgesamt bestätigt und Alternativen geprüft und ausgeschlossen, gleichwohl war der Bezirksregierung die besondere Sensibilität der Teilfläche Frimmersdorf 3 -- Welchenberg -- bewusst. Mit dem Erarbeitungsbeschluss ist das Gesamtpaket der „5. Änderung des RPD“ in das Beteiligungsverfahren</p>		<p>diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE vollständig verzichtet.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen zur Mülldeponie sowie der ehemalige Gaststätte „Kleinfelder Hof“ können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanänderung und richten sich nicht an die Regionalplanungsbehörde, sondern an den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Grevenbroich.</p>

V-1150-2021-06-14 Rhein-Kreis-Neuss Dokument 452919/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>nach LPIG gegeben worden. Auch die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Aus der Bürgerschaft. der Ortslage Neuenhausen, unmittelbare Nachbarschaft zur Teilfläche Frimmersdorf 3, wurde dazu Stellung genommen und eine Inanspruchnahme der Fläche abgelehnt mit den Hinweisen auf eine kulturhistorische (Willibrordusbrunnen) sowie auf die Funktion einer wertvollen Landschaft für Natur und Erholung im Bereich der Vollrater Höhe und dem Bereich Welchenberg als regionaler Grünzug.</p> <p>Auch die Stadt Grevenbroich hat auf Wunsch der dortigen Politik des Rates Bedenken gegenüber der Bezirksregierung vorgebracht. Die o.g. Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss greifen diese Bedenken und Sorgen aus der Bevölkerung auf und regen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fläche Frimmersdorf 3 sollte nicht als ASB-GE ausgewiesen werden. 2. Die Fläche Frimmersdorf 3 befindet sich östlich der L 361, die diese Fläche vom Kraftwerk Frimmersdorf trennt, am Fuße der Vollrater Höhe, einer Abraumhalde aus der Frühphase des Tagebaugeschehens in unmittelbarer Nähe, die als klassische Abraumhalde gestaltet wurde. Gleichwohl ist hier im Laufe der Jahrzehnte eine attraktive Naherholungslandschaft entstanden. Eine Mülldeponie, die allerdings bereits abgeschlossen ist, sowie der Revisionsparkplatz stellen hier unerwünschte Störungen und Eingriffe dar, die im Zuge eines geordneten Strukturwandels wieder in Einklang mit der Landschaftsentwicklung gebracht werden sollten. 3. Östlich der L361 soll daher perspektivisch ein hochwertiger regionaler Grünzug ausgewiesen und von Stadt / Kreis und Unternehmen entwickelt werden. So kann eine zusammenhängende und regional wirksame Entwicklungsfläche entstehen. Der Bevölkerung wird so ein kleiner Ausgleich für die mit der Nachbarschaft zu den Kraftwerken verbundenen Belastungen so früh wie möglich gegeben. 4. Dabei sollte die Mülldeponie endgültig rekultiviert, die Privat-Anlieferungsstelle an einen anderen, besser geeigneten Ort verlagert und der Revisionsparkplatz zurückgebaut werden. Die Verwaltung des RKN wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Grevenbroich, eine neue, geeignete Stelle für die Sammelstelle zu suchen und zu finden. 		

	V-1150-2021-06-14 Rhein-Kreis-Neuss Dokument 452919/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	5. Eine Entwicklungsperspektive für die ehemalige Gaststätte „Kleinfelder Hof‘ als attraktiver Anlaufpunkt soll ebenfalls von der dafür verantwortlichen Verwaltung geprüft und wenn möglich wieder nutzbar gemacht werden.		
	V-1150-2021-07-13 Rhein-Kreis Neuss Dokument 527525/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) hatte der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der ersten Beteiligung bereits mit Schreiben vom 11.03.2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die im Rahmen der zweiten Beteiligung vorgelegten Unterlagen sehen für die Fläche Frimmersdorf_3 keine Festlegung mit gewerblicher Nutzung vor. Dies entspricht der Stellungnahme der Kreistagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, CDU, FDP, UWG/Freie Wähler-Zentrum im Rhein-Kreis Neuss, die in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.05.2021 beschlossen worden ist.</p> <p>Seitens des Rhein-Kreises Neuss werden im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens daher keine weitergehenden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1152-2021-02-18 Stadt Grevenbroich Dokument 146420/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Grevenbroich hat zusammen mit der RWE Power AG im Jahre 2019 die 5. Änderung des Regionalplans mit auf den Weg gebracht. Ziel war und ist immer noch eine nachhaltige Nachnutzung der Kraftwerksflächen in Grevenbroich und Rommerskirchen, insbesondere die Schaffung von Gewerbe-</p>		<p>Fläche Frimmersdorf_3:</p> <p>Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese</p>

V-1152-2021-02-18 Stadt Grevenbroich Dokument 146420/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>und Industrieflächen, die ein diversifiziertes Angebot an Arbeitsplätzen bereitstellen sollen. Das Arbeitsplatzangebot wird helfen den Folgen des Strukturwandels in der Region zukunftsfähig zu begegnen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit Ihrem Hause wurden Flächenpotentiale auch im Umfeld der Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath identifiziert, die in Teilen erst sehr langfristig, in Teilen aber auch kurzfristig realisiert werden können.</p> <p>Eine Fläche, die zunächst von der Stadt Grevenbroich mitgetragen wurde, befindet sich am westlichen Fuße des Welchenberges an der Energiestraße. Es handelt sich um eine im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche, die von der RWE-Power AG sporadisch als provisorischer Parkplatz u.a. bei Revisionsarbeiten am Kraftwerk oder für Lagerzwecke genutzt wurde.</p> <p>In der Begründung zur 9. Änderung führen Sie Folgendes zur Fläche Frimmersdorf 3 aus:</p> <p><i>„Ebenfalls als GIB soll die ehemals als Revisionsparkplatz genutzte ca. 5 ha große Fläche Frimmersdorf_3 festgelegt werden, welche im Nordosten an das Kraftwerk angrenzt. Derzeit ist die Fläche im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) dargestellt. Aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit kann die Fläche als Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden.“</i></p> <p>Sowohl in der Bürgerschaft als auch bei verschiedenen Fraktionen im Rat der Stadt Grevenbroich sind aus unterschiedlichen Beweggründen Zweifel an der Notwendigkeit der baulichen Entwicklung dieser - im Verhältnis zum Kraftwerksumfeld - kleinen Teilfläche aufgekommen. In der Tat ist dieser Bereich Teil des landschaftsprägenden Welchenbergs, der für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt auch von kulturhistorischer Bedeutung ist. Er wurde seinerzeit vom Natur- und Erholungsraum Welchenberg abgeschnitten, aber in vielen Köpfen der Bürgerschaft sollte dies nur eine Interimslösung sein. Nun besteht der Wunsch, dass nach Rückbau des Kraftwerkes der Bedarfsparkplatz</p>		<p>Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.</p> <p>Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE vollständig verzichtet.</p>

	V-1152-2021-02-18 Stadt Grevenbroich Dokument 146420/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>wieder der Natur durch Renaturierungsmaßnahmen zurückgegeben werden soll.</p> <p>In naher Zukunft wird der Bürgerschaft im Umfeld der Kraftwerke viel abverlangt werden; auf mehreren hundert Hektar Kraftwerksgelände werden Bau- und Emissionsmaßnahmen aller Art den Alltag der Anwohner begleiten. Die Widerstände in der Bürgerschaft sind bereits jetzt so groß, dass eine zeitnahe Entwicklung der Flächen nicht absehbar ist.</p> <p>Die Themenfelder Ökologie, historische Tradition und Naherholung wurden bislang in der Diskussion deutlich zu wenig berücksichtigt. Die Renaturierung der räumlich durch die Energiestraße abgehängte kleine Fläche am Welchenberg wird helfen in der Bürgerschaft Akzeptanz für die Umbrüche im Großraum Frimmersdorf/Neurath zu schaffen und die Lebensqualität der umliegenden Orte - einschließlich Neuenhausen aufzuwerten. Auch mit Blick auf den Klimawandel ist die Neuversiegelung des Revisionsparkplatzes zu hinterfragen, da im nächsten Umfeld viele bereits versiegelte Flächen nach Rückbau einer neuen Nutzung zugeführt werden können.</p> <p>Aus den zuvor genannten Gründen möchte ich Anregen, dass auf die Darstellung der Fläche 3 am Fuße des Welchenberges als GIB oder ASB GE verzichtet und die bisherige Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) beibehalten wird.</p> <p>Einen entsprechenden Ratsbeschluss werde ich Ihnen im Nachgang zu diesem Schreiben Mitte März zur Verfügung stellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister</p>		
	V-1152-2021-08-18 Stadt Grevenbroich Dokument 597997/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG nimmt die Stadt Grevenbroich wie folgt Stellung:</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1152-2021-08-18 Stadt Grevenbroich Dokument 597997/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) wird seitens der Stadt Grevenbroich begrüßt und es werden daher keine Bedenken geäußert. Mit freundlichen Grüßen		
	V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 13.01.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV NRW) am o.g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung.</p> <p>Zeichnerische Darstellungen</p> <p><u>Änderungsbereich „Frimmersdorf“</u></p> <p>Nach Stilllegung des Kraftwerkes im Okt. 2021 ist eine gewerblich-industrielle Nachnutzung auf 5 Teilflächen (GIB bzw. ASB-GE) geplant.</p> <p>Für diese Planung werden z.T. auch neue Freiflächen (im Regionalplan bisher AFAB) in Anspruch genommen. Die erstmalige Freiflächeninanspruchnahme wird vom LANUV kritisch bewertet und es bestehen Bedenken.</p> <p><u>Änderungsbereich „Neurath“</u></p> <p>Bis Ende 2023 soll das Altkraftwerk stillgelegt werden. Eine gewerblich-industrielle Nachnutzung soll den Strukturwandel im Rheinischen Revier fördern. Der für das Jahr 2024 vorgesehene Rückbau des Kraftwerkes wird vom LANUV begrüßt. Zu diesem Änderungsbereich hat das LANUV keine weiteren Bedenken.</p>		<p>Zeichnerische Darstellungen</p> <p><u>Änderungsbereich „Frimmersdorf“</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen bzw. den Bedenken wird nicht gefolgt. Hintergrund ist die Möglichkeit an vorbelasteten Standorten – hier das Kraftwerk Frimmersdorf sowie dessen Umfeld - Nachnutzungen für den Strukturwandel zu ermöglichen. Für die einzelnen Teilflächen wird auf die Ausführungen zu den Teilflächen des Änderungsbereiches Frimmersdorf verwiesen.</p> <p><u>Änderungsbereich „Neurath“</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p><u>Änderungsbereich „Rommerskirchen“</u> Für die bedarfsgerechte Erweiterung eines GIB bzw. durch Festlegung dieses Bereiches als ASB-GE ist geplant, nördlich einen weiteren Teilbereich in Anspruch zu nehmen, der bisher im Regionalplan als Freiraum (AFAB) dargestellt wurde. Das LANUV weist in diesem Zusammenhang bereits auf vier Teilflächen westlich bzw. östlich der Ortslage Rommerskirchen hin, die im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) schon als ASB (anstelle von AFAB) festgelegt wurden (Aufstellungsbeschluss: Mai 2020). Die vorhandene Siedlung wurde dadurch in der Vergangenheit bereits maßgeblich in den Freiraum hinein erweitert. Eine weitere Freiflächeninanspruchnahme bzw. spätere Darstellung als ASB-GE wird vom LANUV zunächst kritisch bewertet.</p> <p>Zur Umweltprüfung <u>Änderungsbereich „Frimmersdorf“</u> Nordwestlich befindet sich eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit hohem Entwicklungspotential (VB-D-4905-001, Erftaue zwischen Neurath und Kapellen). Schutzziel ist der Erhalt aller Altarme der Erft mit den angrenzenden Waldflächen, (Feucht-) Grünlandbereichen der Erftniederung und Kleinbiotopen (Hecken, alte Obstbaumbestände). Das LANUV äußert gegen die gewerblich-industrielle Nachnutzung des Kraftwerkes Bedenken, weil dadurch mit Beeinträchtigungen für Biotope und Arten zu rechnen ist (u.a. erstmalige Freiflächeninanspruchnahme, erhöhte betriebsbedingte Immissionen wie Lärm).</p>		<p><u>Änderungsbereich „Rommerskirchen“</u> Den Bedenken gegenüber dem Änderungsbereich Rommerskirchen wird nicht gefolgt. Die in der 1. Änderung des Regionalplans hinzugekommenen Flächen als ASB dienen ausschließlich der Deckung des regionalen und kommunalen Wohnbauflächenbedarfs. Die nördliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Rommerskirchen dient der gewerblichen Bedarfsdeckung der Kommune. Basierend auf dem Siedlungsflächenmonitoring 2020 besitzt die Kommune einen Fehlbedarf betreffend gewerblicher Bauflächen von 5 ha, der sich bei einer Verlängerung des Planungszeitraumes auf 20 ha erhöhen würde. Mit der Neudarstellung in Rommerskirchen wird dieser Fehlbedarf adressiert. Die nördliche Erweiterung wird im Hinblick auf den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde entsprechend des Ziels Z1 Kap. 3.1.2 RPD als bedarfsgerecht betrachtet.</p> <p>Zur Umweltprüfung <u>Änderungsbereich „Frimmersdorf“</u> Den Bedenken gegenüber einer Nachnutzung des Kraftwerkes wird nicht gefolgt. Der hier angesprochene Biotopverbund von besonderer Bedeutung grenzt im Westen, Norden und Osten an die Fläche an, wird aber nicht in Anspruch genommen. Bei einem Verzicht auf die Fläche Frimmersdorf_1 müsste ein Ersatz geschaffen werden, der ggf. im unberührten Freiraum liegen würde. Daher wird eine gewerbliche industrielle Nachnutzung dieses bereits versiegelten Standortes mit einem möglichen Bahnanschluss sowohl aus Siedlungs- als auch aus Freiraumperspektive am sinnvollsten eingeschätzt. Die Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen wird im Umweltbericht als bewertungsrelevant</p>

<p>V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Aus Sicht des LANUV sind die linearen Gehölzstreifen entlang der L 375 bei der Teilfläche „Frimmersdorf_2“ aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion als Trittsteinbiotop in einer strukturarmen Umgebung von hoher Bedeutung und v.a. für Arten langfristig zu erhalten.</p> <p>Die Teilfläche „Frimmersdorf_3“ ist baulich vorgeprägt. Aus Sicht des LANUV bestehen Bedenken bei den nördlichen Teilflächen, welche im Regionalplan als AFAB mit überlagernder Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) dargestellt sind, weil damit auch ein Freiflächen- und Funktionsverlust (v.a. klimatischer Ausgleich, Lebensraum für Arten) verbunden ist.</p> <p>Die Teilfläche „Frimmersdorf_4“ ist ebenfalls baulich vorgeprägt. Für die Neudarstellung eines GIB werden auch hier Teilbereiche eines AFAB mit der Funktion RGZ in Anspruch genommen. Durch die Neudarstellung bzw. Vergrößerung des GIB wird eine weitere Teilfläche versiegelt. Es verbleibt dort insgesamt nur noch ein schmaler Grünkorridor zwischen den einzelnen GIB-Flächen. Das LANUV hat dazu Bedenken, weil durch die Verkleinerung der Grünfläche die Vernetzungsfunktion des RGZ immer weiter beeinträchtigt wird.</p> <p>Bei der Teilfläche „Frimmersdorf_5“ handelt es sich um einen bisher dargestellten BSAB mit dem Rekultivierungsziel Wald.</p> <p>Die Planung sieht nun eine Festlegung als GIB bzw. einen Schienenweg für den regionalen/überregionalen Verkehr vor.</p> <p>Das LANUV schätzt die mögliche Flächeninanspruchnahme von Wald bzw. Beseitigung waldähnlicher Strukturen als kritisch ein, weil dadurch wichtige klimatische Funktionen verlorengehen. Das LANUV spricht sich daher - auch im Sinne einer bedeutsamen Biotopvernetzungsfunktion - für den Erhalt dieser Waldfläche aus.</p>		<p>(Kriterium einfachen Gewichtes) behandelt, Für die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, ergibt sich im Übrigen durch die Kriterien „Flächeninanspruchnahme von NSG/ Vorkommen von NSG im Umfeld“ eine weitergehende Berücksichtigung als Kriterium erhöhten Gewichtes, soweit sie bereits als NSG ausgewiesen sind.</p> <p>„Frimmersdorf_2“ Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Daher ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits detaillierte Angaben zu der Bebauung der Fläche und Inanspruchnahme von kleinteiligen Gehölzstreifen festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Für den angesprochenen Bereich sind im Steckbrief (Anhang zum Umweltbericht) und ergänzend dazu in Kap. 4.5 der Begründung mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für nachfolgenden Planungsebenen aufgeführt.</p> <p>„Frimmersdorf_3“ Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen</p>

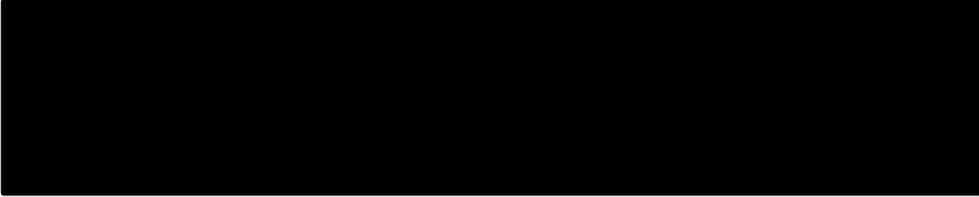
V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p><u>Änderungsbereich „Rommerskirchen“</u></p> <p>Durch die Erweiterung des bestehenden GIB bzw. zukünftige Nutzung als ASB-GE ist im nördlichen Bereich auch eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum vorgesehen. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist jedoch bereits baulich vorgeprägt (hoher Versiegelungsgrad).</p> <p>Aus Sicht des LANUV führt die Inanspruchnahme von Freiraum im nördlichen Bereich nach einschlägiger Prüfung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, weil durch die Planung strukturarme, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das LANUV dazu keine Bedenken.</p> <p>Zum Artenschutz</p> <p>Insbesondere im östlichen Umfeld von Rommerskirchen/Butzheim sind Feldhamstervorkommen bekannt. Diese liegen jedoch nicht im Bereich der geplanten Änderungen. Da ein Aussterben im Gesamttraum noch nicht postuliert werden kann, wird eine vertiefte Betrachtung des Feldhamsters in den weiteren Planungsschritten erforderlich sein.</p> <p>Weitere verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind dem LANUV in den Änderungsbereichen nicht bekannt.</p> <p>Fazit</p> <p>Gegen die Darstellung „Frimmersdorf“ werden Bedenken geäußert, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), z.T. auch mit der Funktion Regionaler Grünzug (RGZ) in Anspruch genommen werden • Vernetzungsfunktionen für Arten beeinträchtigt werden 		<p>aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.</p> <p>Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE vollständig verzichtet.</p> <p>„Frimmersdorf_4“</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Flächenzuschnitt wurde im Rahmen der Vorprüfung (siehe Alternativenprüfung Kap. 2 in der Begründung) angepasst. Dadurch soll einerseits der Überschwemmungsbereich von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden, um weiterhin seiner Funktion als Retentionsraum zu entsprechen und andererseits soll die bestehenden Engstelle in Richtung Süden nicht zusätzlich verengt werden, um die Funktionsfähigkeit des RGZ zu erhalten.</p> <p>„Frimmersdorf_5“</p>

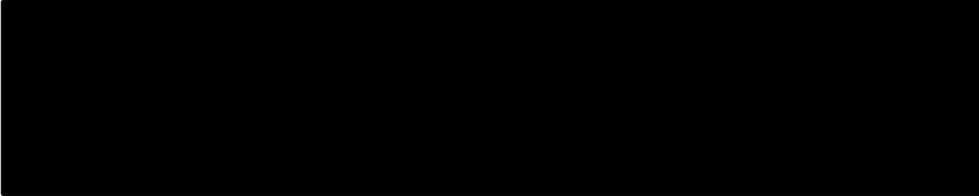
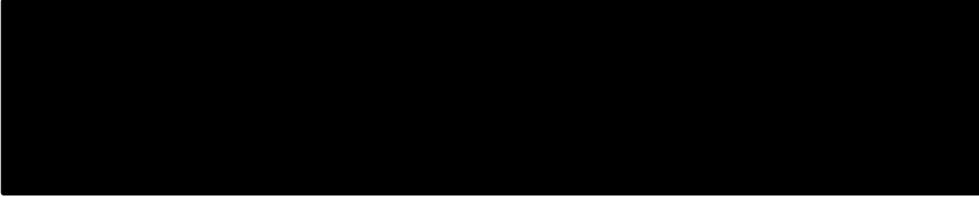
V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> das Rekultivierungsziel „Wald“ des BSAB ggf. nicht realisiert werden kann und damit zukünftige Waldflächen verloren gehen. <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der faktisch vorliegenden Flächennutzung (vgl. Steckbrief S.1) ist die Fläche bereits erheblich baulich vorbelastet und es liegen nur kleinteilige Waldflächen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Daher ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits detaillierte Angaben zu der Bebauung der Fläche und Inanspruchnahme von kleinteiligen Waldflächen festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Auf der dritten Seite des Steckbriefes werden zudem mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgeführt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine FNP-Darstellung so gewählt wird, dass keine Inanspruchnahme der kleinteiligen Waldflächen im Randbereich erfolgt.</p> <p>Die Festlegung Wald im Regionalplan stellt auf die aus dem Braunkohlenplan übernommene Nachnutzung des BSAB ab. Aufgrund der starken, baulichen Vorprägung und der Möglichkeit einen bimodalen Standort zu etablieren wird eine gewerblich-industrielle Nachnutzung als sinnvoll gesehen. Ebenfalls grenzt der Standort direkt an einen bestehenden GIB an, weshalb die Fläche im Verbund mit den bestehenden Flächen im Umfeld zu betrachten und somit auch als Teil der Planungen des Frimmersdorfer Innovations- und Technologiezentrums zu berücksichtigen ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass durch die Festlegung des GIBs die flächenmäßigen Auswirkungen auf die geplante Nachfolgenutzung Wald im Plan größer erscheinen als sie sich vor Ort faktisch darstellen. Hintergrund ist die derzeitige Abgrenzung</p>

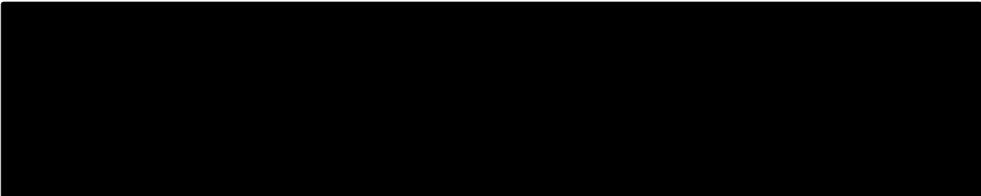
	V-2000-2021-03-15 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 199876/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>des BSAB im RPD, welche weiter nach Osten reicht als die tatsächliche Abgrenzung des Tagebaus im Braunkohlenplan. Die fehlerhafte Abgrenzung des Tagebaus wird ebenfalls in der 5. Regionalplanänderung an den aktuellen Braunkohlenplan gepasst (vgl. Anlage 1 zeichnerische Festlegung).</p> <p><u>Änderungsbereich „Rommerskirchen“</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Artenschutz Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>
	V-2000-2021-08-16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 614784/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 08.07.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erneut am o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt zu den Teilflächen des Kraftwerkes „Frimmersdorf“ nochmals wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hat das LANUV bereits darauf hingewiesen, dass es durch die Festlegung eines ASB-GE auf der Teilfläche „Frimmersdorf_3“ zu einem Freiraum- und Funktionsverlust durch die erstmalige Inanspruchnahme eines AFAB mit überlagernder Freiraumfunktion (RGZ) kommen wird. Weil im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens die Teilfläche „Frimmersdorf_3“ wegfällt 		<p>Die Ausführungen zur nicht mehr vorgesehenen Festlegung von Frimmersdorf_3 als ASB-GE werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Themen Frimmersdorf_4 und Frimmersdorf_5 wird auf die Regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-2000-2021-03-15 verwiesen.</p>

	V-2000-2021-08-16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 614784/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>und dort keine Festlegung als ASB-GE erfolgen wird (kein neuer Freiraumverlust), hat das LANUV dazu keine Bedenken mehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zukünftige Nutzung der Teilfläche „Frimmersdorf_4“ als GIB, wonach eine erstmalige Inanspruchnahme von AFAB, RGZ und BSLE auf einer Fläche von ca. 2,5 ha erfolgt, wird vom LANUV weiterhin kritisch bewertet (weil dort mit einem Funktionsverlust zu rechnen und auch kein Flächentausch vorgesehen ist). Das LANUV äußert Bedenken gegen die Teilfläche „Frimmersdorf_5“, weil dort ursprünglich ein BSAB mit dem Rekultivierungsziel „Wald“ bestand und durch die beabsichtigte Planung nun auf einer Fläche von ca. 9 ha ein GIB bzw. Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt wird. Dies widerspricht dem ursprünglichen Rekultivierungsziel „Wald“. Das LANUV spricht sich daher ausdrücklich für den Erhalt der Waldfläche mit seinen vielfältigen Funktionen aus. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutz-bund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zur vorliegenden 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände empfinden die Reorganisation des Kraftwerksgebietes Frimmersdorf als grundsätzlich sinnvoll, lehnen die planerische Ausweisung der Teilbereiche, insbesondere der Bereiche des Kraftwerkgebietes Neurath und des ASB für Gewerbe (GE) – Rommerskirchen jedoch ab. Zudem wird die Auseinandersetzung mit den Belangen der Umwelt als nicht vollständig angesehen.</p>		<p>1. Einleitung</p> <p>Der Ablehnung von den einzelnen Flächen im Änderungsbereich Frimmersdorf sowie den Teilbereich Neurath 2 wird nicht gefolgt. Hintergrund ist die Möglichkeit an vorbelasteten Standorten Nachnutzungen für den Strukturwandel zu ermöglichen. Der Standort in Neurath soll weiterverfolgt werden, da dieser eine kurzfristige Möglichkeit für eine Entwicklung bietet.</p> <p>Es wird bei der Ausweitung des ASB-GE in Rommerskirchen beanstandet, dass im Umweltbericht eine Abwägung mit Umweltbelangen hinsichtlich der Ermittlung ausreichend großer</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Begründung hierfür basiert auf folgenden Punkten:</p> <p>1. Einleitung</p> <p>Die Reorganisation des Kraftwerkgeländes Frimmersdorf als vorhandene versiegelte Fläche mit bestehender Schienenanbindung an die Regionalstrecke Horrem-Neuss ist grundsätzlich sinnvoll und wird vor dem Hintergrund der Nutzung vorhandener Industriegebiete und dadurch Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen mitgetragen. Die planerische Ausweisung von Teilflächen ist jedoch nicht umweltverträglich.</p> <p>In gleicher Weise wird im Sinne der Erhaltung von Freiflächen für das Kraftwerkgelände Neurath (alt) argumentiert. Die Ausweitung auf die ehemalige Baustellenfläche der BOA wird abgelehnt, da für diesen Bereich zurzeit kein Handlungsbedarf besteht. Es steht aktuell primär der Kraftwerkstandort Frimmersdorf zur Neuansiedlung von Industrie zur Verfügung. Die weiteren Entwicklungen sollten daher erst einmal abgewartet werden. Außerdem wird die BOA mit der geplanten Betriebszeit bis 2038 über das Gelände des Alt-kraftwerkes Neurath, mit einer Kohleband-Anbindung zum Kraftwerkgelände Frimmersdorf, strukturell versorgt. Es wird befürchtet, dass bei einer Industriegebietsausweisung zuerst Freibereiche in Anspruch genommen werden und die Gefahr einer Landschaftszersiedlung über Jahrzehnte, landschafts-bildprägend auf dem Vile-Rücken, besteht.</p> <p>Die Ausweitung des GE-Rommerskirchen ebenfalls abgelehnt, da eine Abgrenzung mit der von uns als landschaftszerstörend eingestuften Umgehungsstraße besteht, die sich weiterhin im Planungsprozess befindet und wegen der letztendlich günstigeren Erschließung des GE gefördert würde. Es wird bemängelt, dass die Gemeinde Rommerskirchen bisher der Eingrünung des GE in der heutigen Ausdehnung nicht nachgekommen ist. Wäre dies der Fall, befände sich inzwischen eine ökologisch ausgleichende Grünfläche im geplanten Erweiterungsbereich. Es ist ein schlechtes Signal an Planungsträger, wenn sie durch Unterlassung ausreichender Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen weitere Landschaftsbelastungen durchsetzen können.</p> <p>Eine grundsätzliche Abwägung mit Umweltbelangen hinsichtlich der Ermittlung ausreichend großer Kompensationsflächen mit funktionellem Bezug, die</p>		<p>Kompensationsflächen mit funktionellem Bezug (bspw. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) nicht vorgenommen wurde.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ökologische Kompensationen sind nicht Bestandteil der regionalen Planungsebene, sondern der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung. Gemäß RPD soll der Grundsatz G1 Kap. 3.1.2 berücksichtigt werden: „Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden“.</p> <p>Des Weiteren wird auf eine mangelnde Auseinandersetzung mit den Anbindungsmöglichkeiten zu den Bahnhöfen hingewiesen. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die Anbindungsmöglichkeit zu den Bahnhöfen kann nur im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass für die Änderungsbereich Frimmersdorf und Rommerskirchen sich Haltepunkte in der Nähe befinden.</p> <p>2.1. Bereiche Frimmersdorf Frimmersdorf_1</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die hier betrachtete Fläche ist nicht Bestandteil eines RGZ oder BSLE und ist im Regionalplan als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt. Aufgrund des Flächenzuschnitts soll ein kleiner Teilbereich im Norden (ha. 1,5 ha), der bislang nicht baulich genutzt ist, als AFA festgelegt</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>innerhalb dieser Planungsbereiche auszuweisen wären (bspw. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) wurde nicht vorgenommen. Dies ist aber erforderlich, um das industrielle und gewerbliche Flächenpotential angeben zu können.</p> <p>Abschließend wird außerdem die mangelnde Auseinandersetzung mit den Anbindungsmöglichkeiten der Bahnhöfe an die geplanten, neu entstehenden Arbeitsplätze kritisiert.</p> <p>2. Informationen zu den einzelnen Teilbereichen 2.1. Bereiche Frimmersdorf</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bereich Frimmersdorf_1 ist ausgewiesen zum Schutz der Landschaft und gehört zum regionalen Grünzug Erft. Hier bestanden während der Bauphase der Blöcke Paula und Quelle Notunterkünfte, für die am Bau beteiligten ArbeiterInnen. Das Gebiet dient nicht einer Arrondierung des GIB. Daher fordern wir die Renaturierung der Fläche und die Wiederunterschutzzstellung als LSG.</p>		<p>werden. Die Fläche für die die Zweckbindung aufgehoben werden soll ist komplett bebaut und vorbelastet. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels sollen Strukturbrüche vermieden werden, weshalb geeignete Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden sollen. Dabei ist die Nutzung von bestehenden und bereits versiegelten Brachflächen ein außerordentlich wichtiger Bestandteil. Dies verhindert die Inanspruchnahme von unbelasteten und wertvollen Freiräumen.</p> <p>Frimmersdorf_3 Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.</p> <p>Die Fläche Frimmersdorf_3 wurde als geeignet angesehen, weil sie als sofort verfügbarer Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerks genutzt werden sollte. Daher sollte für die diese Fläche der Bedarf aus der Region umverteilt werden. Da nun nach Ausführungen der Stadt Grevenbroich die kurzfristige Entwicklungsperspektive nicht mehr gegeben ist und daher keine Bauleitplanung durchgeführt wird, soll hier kein Bedarf gebunden werden, der ggf. an anderer Stelle für den Strukturwandel genutzt werden könnte. Somit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Festlegung der Fläche als ASB-GE vollständig verzichtet.</p> <p>Frimmersdorf_4 Der Anregung, die Fläche nicht als GIB festzulegen, wird nicht gefolgt. Die geringfügige Erweiterung des GIB an die-</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Bei dem Bereich Frimmersdorf_3 handelt es sich um ein ehemaliges Landschaftsschutzgebiet, welches mittels Befreiung temporär als Parkplatz während des Baus der Blöcke Paula und Quelle in Anspruch genommen wurde. Diese Befreiung wurde mehrfach verlängert, ein Rückbau fand nie statt. Die Fläche dient nicht der Arrondierung des GIB, sondern wird die Belastung des angrenzenden LSG und Erholungsgebietes Welchenberg (LSG-4905-0002) festschreiben. Auch in diesem Fall wird der ehemals zugestandene Rückbau zugunsten einer optimierten Belastung der Landschaft gefördert. Wir fordern den Rückbau und die Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		<p>ser Stelle dient der Sicherung des bereits bestehenden Gebäudebestandes und liegt außerhalb des Überschwemmungsbereiches. Innerhalb des Verfahrens wurde eine ursprünglich geplante Erweiterung des GIB an dieser Stelle bereits zum Schutz des bestehenden RGZ (Engstelle) sowie des im RPD festgelegten Überschwemmungsbereich erheblich zurückgenommen. Wie dargelegt erfolgt keine Inanspruchnahme eines im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiches, welche im Änderungsbereich auf Grundlage der prognostizierten, sich im Jahr 2100 einstellenden HQ100-Flächen abgegrenzt sind. Dadurch wird dem Schutzgut Wasser hinsichtlich des Schutzes von Überschwemmungsbereichen (Kriterium mit erhöhtem Gewicht) in der Planung entsprechend Rechnung getragen. Darüber hinaus befindet sich direkt angrenzend im Osten eine Hochspannungsfreileitung. Diese Fläche wird durch ihre Vorbelastung für die Erftaue hinsichtlich der Schutzfunktionen des LSGs im Vergleich zu angrenzenden Flächen als nicht relevant bewertet. Die geringfügige Erweiterung führt nicht zum Funktionsverlust des RGZ und beeinträchtigt nicht die Renaturierung der Erftaue. Während der vorbereitenden Planergespräche und in der Beteiligung war auch der Erftverband eingebunden, der weder in diesen Gesprächen noch in der Stellungnahme zur Regionalplanänderung negative Auswirkungen bemängelt hat.</p> <p>Frimmersdorf_5</p> <p>Es wird eine Rekultivierung der Fläche Frimmersdorf_5 gefordert. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Bei der bergrechtlichen Rekultivierung handelt es sich um die Wiederherstellung des Zustandes vor Beginn des Tagebaus gemäß Braunkohleplan (Bundesberggesetz). Nach Entlassung aus der Bergaufsicht stehen diese Bereiche der Regionalplanung</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Der Bereich Frimmerdorf_4 umfasst einen Bereich der bestehenden Erfttaue und ist nicht nachvollziehbar abgegrenzt. Im Bereich befinden sich nur „leichte“ Baukörper, aber auch unversiegelte Frei- und Gehölzflächen. Die Renaturierung der Erfttaue ist ein bestimmendes Projekt der Region. Die Erft durchfließt in diesem Bereich einen Engpass, der dem bestehenden Planungsziel eines Biotopverbundes nicht gerecht wird. Aus diesem Grund ist die Erfttaue zwischen dem westlich und östlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet auszuweiten. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Ausweitung einer Versiegelung im regional bedeutsamen Grünzug Erft ab und fordern stattdessen die Renaturierung der Fläche und eine Ausweitung der Erfttaue nördlich angrenzend in Abstimmung mit dem Erftverband. Weiterhin findet das Bewertungskriterium mit „erhöhtem Gewicht“ als Überschwemmungsgebiet hier nur unzureichende Beachtung in der Abwägung.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bereich Frimmersdorf_5 ist als Rekultivierungsfläche des Tagebau-betreibenden dargestellt. Nach Lesart von RWE sind die Rekultivierungsflächen der Ausgleich für die tagebaubedingten Eingriffe. Demnach wäre hier ein Flächenausgleich zu fordern. Genutzt wird das Gelände als Tagebauverwaltung und Lager. Es ist nicht erklärbar, warum die bisher nicht erfolgte Rekultivierung nun durch eine GIB-Ausweisung ersetzt werden soll. Zumal eine bauliche Nutzung nicht dem Ziel der landschaftlichen Wiederherstellung entspricht. Spätestens mit Beendigung des Tagebaus werden diese Flächen entbehrlich. Um</p>		<p>offen, wie auch alle sonstigen Bereiche die nicht dem Bergrecht unterliegen. Eine Folgenutzung kann im Regionalplan bereits festgelegt werden, auch wenn diese erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht umgesetzt werden kann. Es können auch Bereiche unter Bergaufsicht stehen, die nicht innerhalb des Tagebaus liegen, für dessen Betriebsablauf jedoch erforderlich sind (z.B. die hier angesprochene Verwaltung oder die Werksbahn).</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine nahezu vollständig versiegelte/verdichtete Fläche, die lediglich einen kleinen Teil des Tagebaubereiches umfasst. Der Großteil der Fläche Frimmersdorf_5, der gewerblich nachgenutzt werden soll, liegt nicht innerhalb des als BSAB festgelegten Tagebaus und hat daher nur geringe Auswirkung auf die geplante Nachfolgenutzung Wald. Die Auswirkungen auf die Folgenutzung Wald erscheinen aufgrund der derzeitigen Abgrenzung des BSAB im Plan größer, als sie sich vor Ort faktisch darstellen. Es erfolgt mit dieser Änderung des Regionalplanes auch eine Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Braunkohlenplan (vgl. Anlage 1 zeichnerische Festlegung).</p> <p>Vor dem Hintergrund des Strukturwandels sollen Strukturbrüche vermieden werden, weshalb geeignete Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden sollen. Dabei ist die Nutzung von bestehenden und bereits versiegelten Flächen ein außerordentlich wichtiger Bestandteil. Dies verhindert auch die Inanspruchnahme von unbelasteten und wertvollen Freiräumen an anderer Stelle.</p> <p>Weiterhin wird ausgeführt, dass das Gelände für die Nutzung als eigenständiger GIB zu klein sei. Dem wird nicht gefolgt. Die Darstellungsschwelle von 10 ha für den Regionalplan ist keine starre Grenze, die gemäß § 35 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes auch unterschritten werden kann. Ebenfalls grenzt der Standort direkt</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>die ökologische Wertigkeit der Rekultivierung für die Erholungsfunktion zu optimieren, sollte auf eine industrielle oder gewerbliche Nutzung westlich der L116 vollständig verzichtet werden. Das Gelände ist für die Nutzung als eigenständiges GIB zu klein. Zudem erfolgt hier ein weiterer Einschnitt in den, in diesem Bereich, bereits stark eingeschnürten Biotopverbund „Elsbachtal und Untere Königshovener Mulde“ (VB-D-4905-007).</p> <p>2.2. Bereich Neurath</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Für den Teilbereich Neurath verweisen wir nochmals auf die zeitliche Abhängigkeit zum Alt-Kraftwerk, die zur Zeit nicht erforderliche Ausweitung von Versiegelungsflächen, der erforderlichen weiteren Nutzung der Flächen des Alt-kraftwerkes als strukturelle Verbindung und eines immensen Landschaftsbildschadens. Die Landschaftsbildeinheit „Villerücken“ als prägende Erhebung der Region und Auslöser eines erheblichen Landschaftsbildschadens bei Umsetzung eines GIB in erhöhter Landschaftsposition, findet keine Erwähnung und führt somit zu einem Abwägungsfehler wegen Nichtbeachtung eines Bewertungskriteriums mit „erhöhtem Gewicht“.</p> <p>2.3. Bereich Rommerskirchen</p>		<p>an einen bestehenden GIB an, weshalb die Fläche als Verbund mit den bestehenden Flächen im Umfeld zu betrachten und somit auch als Teil der Planungen des Frimmersdorfer Innovations- und Technologiezentrums zu berücksichtigen ist. Zudem bestehen die Voraussetzungen, um eine bimodale Erschließung des Standortes zu ermöglichen. Eine Darstellung wird als regionalplanerisch sinnvoll erachtet.</p> <p>Es wird beanstandet, dass es sich hier um einen Einschnitt in den, in diesem Bereich, bereits stark eingeschnürten Biotopverbund „Elsbachtal und Untere Königshovener Mulde“ (VB-D-4905-007) handelt. Der Kritik wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Biotopverbund wird durch die Änderung nicht tangiert, er verläuft entlang der geplanten Flächengrenze und wird somit nicht eingeschnitten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die Erweiterung des bestehenden GIB auf einer bereits baulich vorgeprägten Fläche außerhalb einer Engstelle somit nicht zu einem Funktionsverlust des Biotopverbundes führt.</p> <p>2.2 Bereich Neurath_2</p> <p>In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass erstmal die vorbelasteten Alt-Kraftwerk Standorte in Anspruch genommen werden sollten um zu verhindern, dass zuerst unbelastete Freiflächen (Baustellenfläche der BOA) entwickelt werden. Aufgrund dessen bestünde für die Fläche Neurath_2 kein Handlungsbedarf. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Flächensicherung der GIB-Flächen in Frimmersdorf und Neurath dienen der Bedarfssicherung im Zuge des Strukturwandels. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels sollen</p>

<p>V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Hinweise. Die Straße steht weiterhin im Planungsprozess und wird von uns als umweltunverträglich, wie in der UVP festgestellt, abgelehnt. Diese wird allerdings in diesem Planungsprozess als Abgrenzung herangezogen. Damit wird die Gemeinde darin unterstützt, eine bisher erforderliche Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes nicht nur nicht umsetzen zu müssen, sondern diese potentiellen Kompensationsflächen auch noch gewerblich nutzen zu dürfen.</p> <p>Laut Text sind dem LANUV NRW in diesem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Nach unseren Informationen gehen wir jedoch von einem Vorkommen folgender Arten aus: Haselmaus, Sumpfohreule, Mäusebussard, Spechte, Falken, Rebhuhn, Kiebitz sowie verschiedener Amphibien und Eidechsen.</p> <p>3. Weitere Anmerkungen</p> <p>Die Planbereiche sind durch das Kraftwerk und gewerbliche Nutzungen überformt und vorbelastet; dies kann aber nicht automatisch bedeuten, dass daraus nicht auch eine landschaftliche Entlastung resultieren kann. Diese Regionalplanänderung führt aber, selbst nicht in Ansätzen, zu diesem Ausgleich, welcher jedoch regionalplanerisch notwendig ist. Der Regionalplan betont die Vorbelastung und leitet daraus die weitere Belastung ab. Eine gerechte Ab-</p>		<p>Strukturbrüche vermieden werden, weshalb geeignete Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden sollen. Die Fläche Neurath_2 ist aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit solch ein geeigneter Standort und kann direkt dazu beitragen die Folgen des Strukturwandels abzufedern. Aufgrund der hohen regionalen Bedeutung für den Strukturwandel wird die Festlegung über die Verlängerung des Planungszeitraum - Zusätzlicher Bedarf von 191 ha im Rheinischen Revier und 700 ha in der Planungsregion – (vgl. Kap. 2 der Begründung) begründet und als bedarfsgerecht bewertet.</p> <p>Die Entwicklung der Fläche führe zu einem Landschaftsbildschaden, da es sich hier um eine erhöhte Landschaftsposition (Landschaftsbildeinheit „Villerücken“) mit prägendem Charakter handele. Es wird auf einen Abwägungsfehler hingewiesen aufgrund der Nichtbeachtung eines Bewertungskriteriums mit „erhöhtem Gewicht“. Dem wird nicht gefolgt und klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Die Landschaftsbildeinheiten im dortigen Bereich haben keine Wertstufe „hoch“ oder „sehr hoch“ und sind dementsprechend als Kriterium in der Umweltprüfung nicht erheblich und werden darum folgerichtig auch nicht in der Umweltprüfung beachtet. Die angesprochene Topographie, also die erhöhte Lage der Fläche, wird zudem bereits in der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV berücksichtigt und kann daher kein eigenständiges Kriterium sein.</p> <p>2.3 Bereich Rommerskirchen</p> <p>Die Umgehungsstraße ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur 5. RPD-Änderung und auch unabhängig von der geplan-</p>

V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>wägung mit Umweltbelangen hat aber dort die Möglichkeiten der landschaftlichen Optimierung vorzusehen, wo bereits entsprechende Potenziale bestehen.</p> <p>Auch ist der Abwägungsbezug auf „unberührte Naturräume“ fehlerhaft, da wir uns in einer Kulturlandschaft bewegen, die nun mal nutzungsgeprägt ist. Der fehlerhafte Bezug führt zu einer einseitigen Abwägung zugunsten der Neuversiegelung, da grundsätzlich im Vergleich zu einem unberührten Naturraum eine Belastung bereits vorgegeben ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>		<p>ten Straße wäre eine Erweiterung des Gewerbeparks an dieser Stelle zur Deckung des lokalen Gewerbebedarfs die sinnvollste Alternative in Rommerskirchen. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Erklärend ist hinzuzufügen, dass die Darstellungstiefe des Regionalplans (1:50.000) mit der zeichnerischen Festlegung einer Straßendarstellung nicht die detaillierte Ausgestaltung der Nutzungen innerhalb eines angrenzenden Baugebietes und seiner ökologischen Kompensation verhindert. Diese erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und liegt ausschließlich in der kommunalen Planungshoheit. Ökologische Kompensationen sind nicht Bestandteil der regionalen Planungsebene, sondern der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis zu möglichen Vorkommen von schützenswerten Arten (Haselmaus, Sumpfohreule, Mäusebussard, Spechte, Falken, Rebhuhn, Kiebitz sowie verschiedene Amphibien und Eidechsen) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der der Regionalplanung vorliegenden Erkenntnisse sind keine verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanten Arten in dem Änderungsbereich bekannt. Dazu wird ebenfalls auf die Stellungnahme V-2000-2021-03-15 unter der Überschrift Artenschutz verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung des Thema Artenschutz erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebene</p> <p>3. Weitere Anmerkungen</p> <p>Der Umweltbericht wird in Bezug auf „unberührte Naturräume“ in seiner Abwägung als fehlerhaft bezeichnet, da es sich um eine Kulturlandschaft handelt, die nutzungsgeprägt ist. Der fehlerhafte Bezug führe zu einer einseitigen Abwägung zugunsten der Neuversiegelung.</p>

	V-2002-2021-03-11 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 196325/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Räume als „nicht unberührte Naturräume“ bezeichnet. Um im Rahmen eines worst-case Szenarios für das Schutzgut „Fläche“ bewerten zu können, wurde vorsorglich jedoch davon ausgegangen, dass auch unberührte Naturräume in Anspruch genommen werden.
J			

	V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zur vorliegenden 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände halten zum Großteil an Ihrer Stellungnahme vom 11. März 2021 fest, da bis auf die Herausnahme der Fläche Frimmersdorf 3 keine erkennbaren Veränderungen an den Plänen der 5. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden und dementsprechend keine Berücksichtigung auf die Hinweise und Vorschläge der Naturschutzverbände erkennbar ist.</p> <p>Die Reorganisation des Kraftwerksgeländes Frimmersdorf wird als grundsätzlich sinnvoll angesehen, die planerische Ausweisung der Teilbereiche, insbesondere der Bereiche des Kraftwerksgeländes Neurath und des ASB für Gewerbe (GE) – Rommerskirchen wird jedoch abgelehnt. Zudem wird die Auseinandersetzung mit den Belangen der Umwelt, insbesondere dem Hochwasserschutz, als nicht vollständig angesehen.</p> <p>Die Begründung hierfür basiert auf folgenden Punkten:</p>		<p>1. Einleitung</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund der Hochwassergefährdung durch die Erft die Planung im Bereich Frimmersdorf dahingehend anzupassen sei, wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Regionalplanänderung für die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche keine Inanspruchnahme erfolgt. Grundlage für die im RPD festgelegten Überschwemmungsbereiche sind die prognostizierten, sich im Jahr 2100 einstellenden HQ100-Flächen, welche flächenmäßig über die derzeitigen HQ 100-Flächen hinausgehen. Die Hochwassergefährdung wurde bei der Abstimmung der Flächen beachtet (vgl. Kap 1 und 2 der Begründung).</p> <p>Für die weiteren Anmerkungen, Hinweise und Bedenken zu den Überschriften 1. Einleitung, 2. Informationen zu einzelnen Teilbereichen und 3. Weitere Anmerkungen wird auf die Regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-2002-2021-03-11 verwiesen.</p>

V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p><u>1. Einleitung</u></p> <p>Die Reorganisation des Kraftwerkgeländes Frimmersdorf als vorhandene versiegelte Fläche mit bestehender Schienenanbindung an die Regionalstrecke Horrem-Neuss ist grundsätzlich sinnvoll und wird vor dem Hintergrund der Nutzung vorhandener Industriegebiete und dadurch Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiflächen mitgetragen. Die planerische Ausweisung von Teilflächen ist jedoch nicht umweltverträglich.</p> <p>In gleicher Weise wird im Sinne der Erhaltung von Freiflächen für das Kraftwerkgelände Neurath (alt) argumentiert. Die Ausweitung auf die ehemalige Baustellenfläche der BOA wird abgelehnt, da für diesen Bereich zurzeit kein Handlungsbedarf besteht. Es steht aktuell primär der Kraftwerkstandort Frimmersdorf zur Neuansiedlung von Industrie zur Verfügung. Die weiteren Entwicklungen sollten daher erst einmal abgewartet werden. Außerdem wird die BOA mit der geplanten Betriebszeit bis 2038 über das Gelände des Altkraftwerkes Neurath, mit einer Kohleband-Anbindung zum Kraftwerkgelände Frimmersdorf, strukturell versorgt. Es wird befürchtet, dass bei einer Industriegebietsausweisung zuerst Freibereiche in Anspruch genommen werden und die Gefahr einer Landschaftszersiedlung über Jahrzehnte, landschaftsbildprägend auf dem Ville-Rücken, besteht.</p> <p>Die Ausweitung des GE-Rommerskirchen ebenfalls abgelehnt, da eine Abgrenzung mit der von uns als landschaftszerstörend eingestuften Umgehungsstraße besteht, die sich weiterhin im Planungsprozess befindet und wegen der letztendlich günstigeren Erschließung des GE gefördert würde. Es wird bemängelt, dass die Gemeinde Rommerskirchen bisher der Eingrünung des GE in der heutigen Ausdehnung nicht nachgekommen ist. Wäre dies der Fall, befände sich inzwischen eine ökologisch ausgleichende Grünfläche im geplanten Erweiterungsbereich. Es ist ein schlechtes Signal an Planungsträger, wenn sie durch Unterlassung ausreichender Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen weitere Landschaftsbelastungen durchsetzen können.</p> <p>Eine grundsätzliche Abwägung mit Umweltbelangen hinsichtlich der Ermittlung ausreichend großer Kompensationsflächen mit funktionellem Bezug, die innerhalb dieser Planungsbereiche auszuweisen wären (bspw. Flächen für</p>		

V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) wurde nicht vorgenommen. Dies ist aber erforderlich, um das industrielle und gewerbliche Flächenpotential angeben zu können.</p> <p>Aufgrund der Hochwassergefährdung durch die Erft im Bereich des Kraftwerkes Frimmersdorf ist es dringend erforderlich, die Planung in diesem Bereich dahingehend anzupassen.</p> <p>Abschließend wird außerdem die mangelnde Auseinandersetzung mit den Anbindungsmöglichkeiten der Bahnhöfe an die geplanten, neu entstehenden Arbeitsplätze kritisiert.</p> <p><u>2. Informationen zu den einzelnen Teilbereichen</u></p> <p><u>2.1. Bereiche Frimmersdorf</u></p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bereich Frimmersdorf_1 ist ausgewiesen zum Schutz der Landschaft und gehört zum regionalen Grünzug Erft. Hier bestanden während der Bauphase der Blöcke Paula und Quelle Notunterkünfte, für die am Bau beteiligten ArbeiterInnen. Das Gebiet dient nicht einer Arrondierung des GIB. Daher fordern wir die Renaturierung der Fläche und die Wiederunterschützstellung als LSG.</p>		

V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bereich Frimmerdorf_4 umfasst einen Bereich der bestehenden Erfttaue und ist nicht nachvollziehbar abgegrenzt. Im Bereich befinden sich nur „leichte“ Baukörper, aber auch unversiegelte Frei- und Gehölzflächen. Die Renaturierung der Erfttaue ist ein bestimmendes Projekt der Region. Die Erft durchfließt in diesem Bereich einen Engpass, der dem bestehenden Planungsziel eines Biotopverbundes nicht gerecht wird. Aus diesem Grund ist die Erfttaue zwischen dem westlich und östlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiet auszuweiten. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Ausweitung einer Versiegelung im regional bedeutsamen Grünzug Erft ab und fordern stattdessen die Renaturierung der Fläche und eine Ausweitung der Erfttaue nördlich angrenzend in Abstimmung mit dem Erftverband. Weiterhin findet das Bewertungskriterium mit „erhöhtem Gewicht“ als Überschwemmungsgebiet hier nur unzureichende Beachtung in der Abwägung.</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Der Bereich Frimmersdorf_5 ist als Rekultivierungsfläche des Tagebaubetriebenden dargestellt. Nach Lesart von RWE sind die Rekultivierungsflächen der Ausgleich für die tagebaubedingten Eingriffe. Demnach wäre hier ein Flächenausgleich zu fordern. Genutzt wird das Gelände als Tagebauverwaltung und Lager. Es ist nicht erklärbar, warum die bisher nicht erfolgte Rekultivierung nun durch eine GIB-Ausweisung ersetzt werden soll. Zumal eine bauliche Nutzung nicht dem Ziel der landschaftlichen Wiederherstellung entspricht. Spätestens mit Beendigung des Tagebaus werden diese Flächen entbehrlich. Um die ökologische Wertigkeit der Rekultivierung für die Erholungsfunktion zu optimieren, sollte auf eine industrielle oder gewerbliche Nutzung westlich der L116 vollständig verzichtet werden. Das Gelände ist für die Nutzung als eigenständiges GIB zu klein. Zudem erfolgt hier ein weiterer Einschnitt in den, in diesem Bereich, bereits stark eingeschnürten Biotopverbund „Elsbachtal und Untere Königshovener Mulde“ (VB-D-4905-007).</p> <p><u>2.2. Bereich Neurath</u></p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Für den Teilbereich Neurath verweisen wir nochmals auf die zeitliche Abhängigkeit zum Alt-Kraftwerk, die zur Zeit nicht erforderliche Ausweitung von Versiegelungsflächen, der erforderlichen weiteren Nutzung der Flächen des Alt-Kraftwerkes als strukturelle Verbindung und eines immensen Landschaftsbildschadens. Die Landschaftsbildeinheit „Villerücken“ als prägende Erhebung</p>		

V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>der Region und Auslöser eines erheblichen Landschaftsbildschadens bei Umsetzung eines GIB in erhöhter Landschaftsposition, findet keine Erwähnung und führt somit zu einem Abwägungsfehler wegen Nichtbeachtung eines Bewertungskriteriums mit „erhöhtem Gewicht“.</p> <p><u>2.3. Bereich Rommerskirchen</u></p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Wir verweisen auf unsere grundsätzlichen Hinweise. Die Straße steht weiterhin im Planungsprozess und wird von uns als umweltunverträglich, wie in der UVP festgestellt, abgelehnt. Diese wird allerdings in diesem Planungsprozess als Abgrenzung herangezogen. Damit wird die Gemeinde darin unterstützt, eine bisher erforderliche Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes nicht nur nicht umsetzen zu müssen, sondern diese potentiellen Kompensationsflächen auch noch gewerblich nutzen zu dürfen.</p> <p>Laut Text sind dem LANUV NRW in diesem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Nach unseren Informationen gehen wir jedoch von einem Vorkommen folgender Arten aus: Haselmaus, Sumpfohreule, Mäusebussard, Spechte, Falken, Rebhuhn, Kiebitz sowie verschiedener Amphibien und Eidechsen.</p> <p><u>3. Weitere Anmerkungen</u></p>		

	V-2002-2021-08-23 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 623597/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Die Planbereiche sind durch das Kraftwerk und gewerbliche Nutzungen überformt und vorbelastet; dies kann aber nicht automatisch bedeuten, dass daraus nicht auch eine landschaftliche Entlastung resultieren kann. Diese Regionalplanänderung führt aber, selbst nicht in Ansätzen, zu diesem Ausgleich, welcher jedoch regionalplanerisch notwendig ist. Der Regionalplan betont die Vorbelastung und leitet daraus die weitere Belastung ab. Eine gerechte Abwägung mit Umweltbelangen hat aber dort die Möglichkeiten der landschaftlichen Optimierung vorzusehen, wo bereits entsprechende Potenziale bestehen.</p> <p>Auch ist der Abwägungsbezug auf „unberührte Naturräume“ fehlerhaft, da wir uns in einer Kulturlandschaft bewegen, die nun mal nutzungsgeprägt ist. Der fehlerhafte Bezug führt zu einer einseitigen Abwägung zugunsten der Neuversiegelung, da grundsätzlich im Vergleich zu einem unberührten Naturraum eine Belastung bereits vorgegeben ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die drei Teilbereiche Frimmersdorf, Neurath und Rommerskirchen der 5. Änderung des RPD nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>Frimmersdorf_1: Belange des Waldes werden nicht von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.</p> <p>Frimmersdorf_2: Entlang der L 375 stockt eine Gehölzstruktur.</p>		<p>Frimmersdorf_1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Frimmersdorf_2:</p>

V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Im Flächensteckbrief ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuführen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • klimarelevante Gehölzstrukturen entlang der L 375 zur Verminderung von Einwirkungen auf das Schutzgut Klima und Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt zu erhalten sind. <p>Frimmersdorf_3: Belange des Waldes werden nicht von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.</p> <p>Frimmersdorf_4: In der Teilfläche 4 stockt, wie im Umweltbericht beschrieben, Wald (siehe Anlage 1). Es handelt sich um einen Laubmischwald, geringes bis mittleres Baumholz, ca. 25-30 Jahre alt. Die Waldfläche weist laut Waldfunktionenkarte Immissions- und Klimaschutzfunktion auf. Im Flächensteckbrief ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuführen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen sind. <p>Frimmersdorf_5: In der Teilfläche 5 stockt, wie im Umweltbericht beschrieben, Wald (siehe Anlage 2). Es handelt sich um einen Laubmischwald, Stangenholz bis geringes Baumholz, ca. 20-25 Jahre alt. Die Waldfläche weist laut Waldfunktionenkarte Immissions- und Klimaschutzfunktion auf. Im Flächensteckbrief wird erläutert, dass ein geänderter Zuschnitt aus planerischer und umweltfachlicher Sicht kein besseres Ergebnis bietet. Diese Aussage kann aus forstbehördlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die tatsächlich</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Flächensteckbrief zur zweiten Beteiligung wird entsprechend der Hinweise sinngemäß ergänzt.</p> <p>Frimmersdorf_3: Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber hier nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung (siehe Kap. 3.4 Begründung) hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.</p> <p>Frimmersdorf_4: Der Anregung wird gefolgt. Der Flächensteckbrief zur zweiten Beteiligung sollte entsprechend der Hinweise ergänzt werden. Bei der Erstellung der Steckbriefe wurde versehentlich ein anderer Hinweis eingefügt. Dies wurde in der zusammenfassenden Erklärung (vgl. Kap. 4.5 der Begründung) korrigiert.</p> <p>Frimmersdorf_5:</p>

V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>bereits vorhandenen Waldflächen stocken in den Randbereichen des Planungsgebietes. Eine Herausnahme dieser Flächen ist somit durchaus möglich. Insbesondere unter Berücksichtigung des Zieles 7.3-1 des LEP ist eine Herausnahme der bestehenden Waldflächen erforderlich. Denn nur, wenn bestehende Wälder, die im RPD als Waldbereich dargestellt sind, nicht für eine andere Nutzung vorgesehen werden, wird die Vorgaben des LEP eingehalten.</p> <p>Neben der Anpassung des Flächenzuschnitts, ist der Vollständigkeit halber im Flächensteckbrief bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuführen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen sind. <p>Neurath_1:</p> <p>Entlang der L 375 und im Norden und Nordwesten des Kraftwerkes stockt Wald (siehe Anlage 3). Es handelt sich um einen Laubmischwald, mittleres Baumholz, ca. 50 bis 60 Jahre alt. Die Waldfläche weist laut Waldfunktionenkarte Immissions- und Klimaschutzfunktion auf. Dies ist im Flächensteckbrief zu der Fläche nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Im Flächensteckbrief ist darüber hinaus bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzuführen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen sind. <p>Neurath_2:</p> <p>Belange des Waldes werden nicht von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.</p> <p>Rommerskirchen:</p>		<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Einer Anpassung des Flächenzuschnitts wird nicht gefolgt. Der Flächensteckbrief zur zweiten Beteiligung sollte entsprechend der Hinweise ergänzt werden. Bei der Erstellung der Steckbriefe wurde versehentlich ein anderer Hinweis eingefügt. Dies wurde in der zusammenfassenden Erklärung (vgl. Kap. 4.5 der Begründung) korrigiert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Daher ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits detaillierte Angaben zu der Bebauung der Fläche und Inanspruchnahme von kleinteiligen Waldflächen festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der faktisch vorliegenden Flächennutzung (vgl. Steckbrief S.1) nur eine geringe Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgen würde da die Fläche bereits baulich vorbelastet ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine FNP-Darstellung so gewählt wird, dass keine Inanspruchnahme der kleinteiligen Waldflächen im Randbereich erfolgt.</p> <p>Neurath_1:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Flächensteckbrief zur zweiten Beteiligung sollte entsprechend der Hinweise ergänzt werden. Bei der Erstellung der Steckbriefe wurde versehentlich ein anderer Hinweis eingefügt. Dies wurde in der zusammenfassenden Erklärung (vgl. Kap. 4.5 der Begründung) korrigiert.</p>

V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Belange des Waldes werden nicht von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind von meiner Seite keine Bedenken gegen die o.a. Planung vorzutragen.</p> <p>Der Wald ist nicht nur Lebensraum für seine spezielle Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch eine seit Jahrhunderten vom Menschen geprägte Kulturlandschaft, also Wirtschaftsraum und Wirtschaftsfaktor. Mit rund 250.000 Beschäftigten und mehr als 30 Mrd. Euro Jahresumsatz hat die Forst- und Holzwirtschaft heute eine marktführende Bedeutung. Holz ist unser wichtigster, umweltfreundlicher und nachwachsender Rohstoff. Der Wald hat zudem eine herausragende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist der Wald ein wichtiger und beliebter Erholungs- und Freizeitraum.</p> <p>Die Forstbehörde sieht vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich unterdurchschnittlich bewaldeten Regierungsbezirkes Düsseldorf eine besondere Verantwortung für den Walderhalt sowie für die Waldvermehrung und somit für die oben genannten Waldfunktionen.</p> <p>Über die bereits oben genannten Waldfunktionen hinaus, darf das Thema Klimaschutz nicht unberücksichtigt bleiben. Das verabschiedete Klimaschutzgesetz NRW beinhaltet unter anderem, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern. Die Forst- und Holzwirtschaft in NRW leistet einen entscheidenden Beitrag, um die Klimaschutzziele der Landesregierung zu erreichen. Durch Waldwachstum bei gleichzeitig nachhaltiger Holznutzung werden rund 18 bis 21 Mio. t CO₂ pro Jahr festgelegt. Das sind ca. 6% der nordrhein-westfälischen Treibhausgasemissionen. Unter diesen Voraussetzungen steigt die Verantwortung des Walderhaltes noch weiter.</p> <p>Auch wenn es keine regionalplanerische Betroffenheit geben mag, so werden durch die Änderung des Regionalplanes Waldverluste auf nachgeordneten</p>		<p>Neurath_2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Rommerskirchen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Klimaschutz / Wald: Dem Hinweis zu den Waldflächen wird nicht gefolgt. Die Auswahl der Fläche an den bestehenden GIB erfolgte so, dass keine ausgedehnten Waldflächen betroffen sind. Die Funktionserfüllung als Klima- und Immissionschutzwald, unter anderem zum Schutz der Siedlungsbereiche, bleibt durch angrenzende Waldflächen weiterhin erhalten. In der Gesamtplanbetrachtung wird deutlich, dass im Rahmen der besonderen Verantwortung für den unterdurchschnittlich bewaldeten Planungsraum der Regionalplanung Düsseldorf die Flächen so gewählt wurden, dass die Gesamtinanspruchnahme von Wald auf Kleinstbereiche begrenzt sind, die nicht im Regionalplan als Waldbereiche festgelegt sind.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde Wald durch seine Funktionen und Schutzausweisungen berücksichtigt. Die Schutzausweisungen wie bspw. NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, schutzwürdigen Biotop und Biotopverbundflächen weisen den hier vorliegenden Wäldern besondere Schutzwürdigkeit zu, wie es unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ dargelegt wurde. Unter dem Punkt „Schutzgut Klima“ wurden Immissions- und Klimaschutzfunktion berücksichtigt.</p>

V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Ebenen vorbereitet. Daher ist insbesondere bei den Teilflächen Frimmersdorf_4 und 5 sowie Neurath_1 darauf hinzuwirken, dass die Waldflächen erhalten bleiben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Frimmersdorf_4 und 5 sowie Neurath_1:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Daher ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits detaillierte Angaben zu der Bebauung der Fläche und Inanspruchnahme von kleinteiligen Waldflächen festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Für die angesprochenen Bereiche sind im Steckbrief (Anhang zum Umweltbericht) und ergänzend dazu in Kap. 4.5 der Begründung mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für nachfolgende Planungsebenen aufgeführt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine FNP-Darstellung so gewählt wird, dass keine Inanspruchnahme der kleinteiligen Waldflächen erfolgt.</p>

	V-2203-2021-01-25 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 75271/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Anlagen 1 – 3 Die Anlagen wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	V-2203-2021-07-16 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 527526/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter  , zu o.g. Vorhaben halte ich meine Stellungnahme vom 25.01.2021 aufrecht. Dies trifft insbesondere für die Flächen <ul style="list-style-type: none"> • Frimmersdorf_4 • Frimmersdorf_5 • Neurath_1 zu. Die forstbehördlich vorgetragenen Bedenken haben keine Berücksichtigung gefunden. Die Flächensteckbriefe sind bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen um		Der Anregung zur Ergänzung der Steckbriefe wird gefolgt und es erfolgt eine Anpassung in der Zusammenfassenden Erklärung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der Stellungnahme vom 25.01.2021 bereits einer Anpassung der Steckbriefe erfolgt ist. Dabei wurde folgender Hinweis - <i>Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme von klimarelevanten Gehölzstrukturen entlang (...) zur Verminderung von Einwirkungen auf ebendiese und auf das Schutzgut Klima</i> - in den Steckbriefen Frimmersdorf_2, Frimmersdorf_4, Frimmersdorf_5 und Neurath_1 unter den Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgenommen. Abweichend zu dem Hinweis von Wald und Holz NRW wurde absichtlich von Gehölz (-Strukturen/ -bestände) anstatt von Waldflächen gesprochen, um Verwirrungen zu den dargestellten Waldbereichen des RPD - zu vermeiden.

<p>V-2203-2021-07-16 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 527526/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>„die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen sind.“</p> <p>zu ergänzen.- Dies ergibt sich aus § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW. Des Weiteren ist bei Waldflächen auch von „Wald“ zu sprechen. Die Verwendung des Begriffes „Gehölz (-Strukturen/ -bestände) ist nichtzutreffend. Ebenso wenig ist die Aussage „es werden keine bestehenden Wälder, die im RPD als Waldbereiche dargestellt sind, für eine andere Nutzung vorgesehen“ (S. 29 Begründung) zutreffend. Bei der Fläche Frimmersdorf_5 werden sehr-wohl bestehende Waldfläche, welche im RPD als Wald dargestellt sind, für eine andere Nutzung vorgesehen. Hier ist eine Anpassung des Flächenzuschnitts vorzunehmen.</p> <p>Aus den o.g. Gründen und den Ausführungen meiner Stellungnahme vom 25.01.2021 bestehen von forstbehördlicher Seite erhebliche Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Kriterien für „Waldbereiche“ laut PlanzeichenVO in der Regionalplanung unterscheiden sich von der fachrechtlichen Definition des Begriffes „Wald“. Da in der zweiten Beteiligung erstmals auf die fehlerhafte Verwendung des Begriffes Gehölz (-Strukturen/ -bestände) hingewiesen wird, erfolgt eine Anpassung für den Steckbrief Frimmersdorf_2. Bei der Aktualisierung der Steckbriefe Frimmersdorf_4, Frimmersdorf_5 und Neurath_1 ist versehentlich der Hinweis zu Frimmersdorf_2 eingefügt worden und nicht der angeregte Hinweis „die nachteiligen Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme der Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen auszugleichen sind“. Die Anpassung erfolgt in der zusammenfassenden Erklärung (siehe Kapitel 4.5 der Begründung).</p> <p>Der Anregungen den Flächenzuschnitt den Flächenzuschnitt der Fläche Frimmersdorf_5 anzupassen wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine regionalplanerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000) aufgrund der Maßstabsebene noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme von Wald vorwegnimmt oder diese konkretisiert. Daher ist der Regionalplan mit seinem überörtlichen Regelungsgehalt und seiner groben Maßstabsebene nicht dazu geeignet, bereits detaillierte Angaben zu der Bebauung der Fläche und Inanspruchnahme von kleinteiligen Waldflächen festzulegen. Dieses bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten. Für den angesprochenen Bereich sind im Steckbrief (Anhang zum Umweltbericht) und ergänzend dazu in Kap. 4.5 der Begründung mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für nachfolgende Planungseben aufgeführt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass</p>

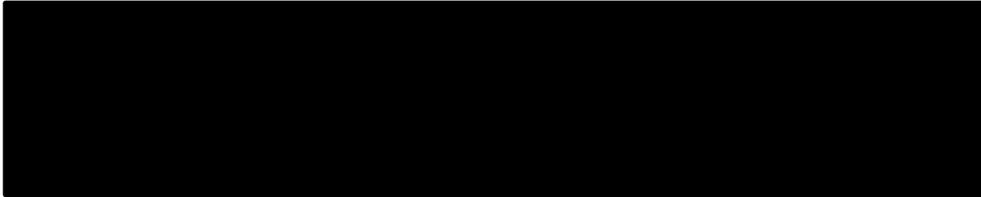
	V-2203-2021-07-16 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 527526/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>eine FNP-Darstellung so gewählt wird, dass keine Inanspruchnahme der kleinteiligen Waldflächen im Randbereich erfolgt.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Aussage der Begründung auf S. 29 verkürzt wiedergegeben wurde. Nachfolgend an das Zitat wird weiter ausgeführt, dass „Lediglich die Folgenutzung für den unter Bergaufsicht stehenden Bereich der Fläche Frimmersdorf_5 (...) entsprechend der Gegebenheiten als GIB anstatt als Wald dargestellt werden“ soll. Hierzu wird auf die Aufstellung des RPDs hingewiesen. Für den Bereich des Tagebaus Garzweiler wurde überwiegend – wie in diesem Bereich - die Darstellung aus dem Braunkohleplan übernommen. Nach Entlassung aus der Bergaufsicht stehen diese Bereiche der Regionalplanung offen, wie auch alle sonstigen Bereiche die nicht dem Bergrecht unterliegen. Eine Folgenutzung für die Tagebaubereiche kann im Regionalplan bereits festgelegt werden, auch wenn diese erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht umgesetzt werden kann. Die Auswirkungen auf die Folgenutzung Wald erscheinen aufgrund der derzeitigen Abgrenzung des BSAB größer, es erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Braunkohlenplan (vgl. Anlage 1 zeichnerische Festlegung). Der Bereich der Fläche Frimmersdorf_5 ist zu weiten Teilen baulich geprägt und bietet sich für eine gewerblich Nachnutzung als Erweiterung des bestehenden GIB an, da derzeit geeignete Flächen für den Strukturwandel gesucht werden. Hierbei bieten sich bereits versiegelte Flächen an, um unbelastete Flächen zu schonen. Wie bereits ausgeführt wird jedoch davon ausgegangen, dass auf Ebene der Bauleitplanung keine Inanspruchnahme der kleinteiligen Waldflächen im Randbereich erfolgt.</p>

	V-2205-2021-02-24 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146419/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED]</p> <p>zur geplanten 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen, dass die Standorte der Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath Alt nach dem Rückbau der Kraftwerke für eine gewerbliche bzw. industrielle Folgenutzung zur Verfügung stehen sollen.</p> <p>Die Änderung des Teilbereichs am Standort der Kraftwerke BoA 2/3 von der bisherigen Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in GIB begegnet hier demgegenüber Bedenken. In Anbetracht des Umstandes, dass mit der Nutzbarmachung der Altstandorte Frimmersdorf und Neurath Alt Flächen in einer erheblichen Größenordnung für Gewerbe und Industrie in naher Zukunft zur Verfügung stehen werden, bezweifeln wir die Erforderlichkeit eines weiteren GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen in unmittelbarer Nachbarschaft der Kraftwerke BoA 2/3, wenn dieser Bereich nicht mehr für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe benötigt wird. Dies gilt umso mehr, als nach unserem Informationsstand die Gemeinde Rommerskirchen an ihrem nordwestlichen Ortsrand die Erweiterung des dort befindlichen Gewerbegebietes plant und somit noch über ein nicht unerhebliches Gewerbeflächenpotential verfügt.</p> <p>Wir regen daher an, die Festsetzung als GIB aufzugeben und stattdessen einen allgemeinen Freiraumbereich auszuweisen. Die Flächen könnten dann in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben und dem in der Region ohnehin rasant fortschreitenden Flächenverbrauch könnte entgegengewirkt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neurath 2: Der Anregung, die Fläche als AFA statt als GIB festzulegen wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels sollen Strukturbrüche vermieden werden, weshalb geeignete Gewerbe- und Industrieflächen entwickelt werden sollen, wobei auch ein Angebot an kurzfristig umsetzbaren Standorten erforderlich ist. Im Zuge der 5. Änderung werden zwei geeignete Bereiche (Neurath_2 und Erweiterung bestehendes Gewerbegebiet Rommerskirchen) auf dem Stadtgebiet von Rommerskirchen für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung vorgesehen, wobei insbesondere der Bereich Neurath_2 kurzfristig verfügbar ist.</p> <p>Die Flächenerweiterung des nördlich gelegenen Gewerbegebietes in Rommerskirchen erfolgt im Zuge einer Neustrukturierung und dient ebenfalls der Bedarfsdeckung der Gemeinde Rommerskirchen. In der Gemeinde Rommerskirchen besteht ein Flächenbedarf für die Ansiedlung und Erweiterung von lokal bedeutsamen Unternehmen. Die Gemeinde hat basierend auf dem Siedlungsmonitoring 2020 nach Abzug der vorhandenen Reserven einen Fehlbedarf von 5 ha (bei einer Verlängerung des Planungszeitraum auf 25 Jahre von 20 ha) für Gewerbe. Somit wird die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes als bedarfsgerecht bewertet.</p>

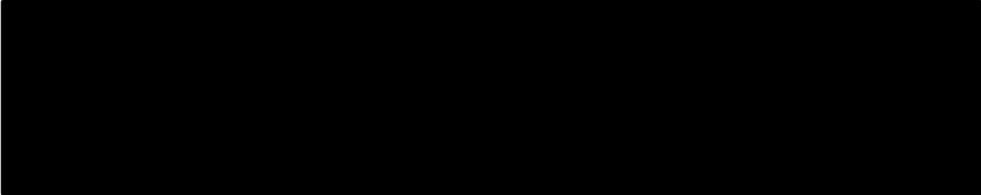
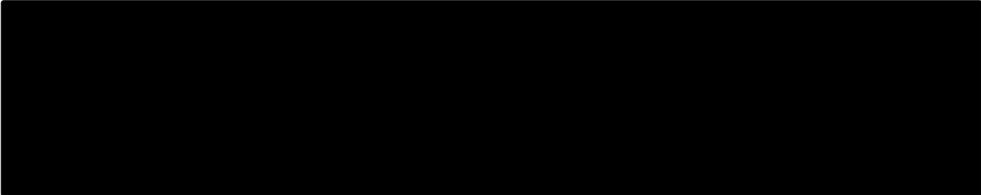
	V-2205-2021-02-24 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146419/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>Die Fläche Neurath_2 ist regional bedeutsam und wird dem übergeordneten Bedarf von Gewerbe- und Industrieflächen im Zuge des Strukturwandels angerechnet. Aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit kann die Fläche Neurath_2 direkt dazu beitragen, die Folgen des Strukturwandels abzufedern. Bei der für das Rheinische Revier angestrebten Verlängerung des Planungszeitraum auf 25 Jahre besteht ein nicht verorteter Bedarf von 191 ha, für die gesamte Planungsregion würde dieser sogar ca. 700 ha betragen. Aufgrund der hohen regionalen Bedeutung für den Strukturwandel wird die Festlegung über die Verlängerung des Planungszeitraum begründet und als bedarfsgerecht bewertet.</p> <p>Die Projekte zur Umnutzung von Kraftwerkstandorte und deren Umfeld sind Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung und wichtig für den Strukturwandel, stehen allerdings erst langfristig zur Verfügung. Des Weiteren sollen insbesondere zur Minimierung des Flächenverbrauches Brachflächen wie in diesem Fall Nachnutzungen der beiden Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath aktiviert werden.</p>
	V-2307-2021-02-10 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) Dokument 122143/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2307-2021-07-28 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) Dokument 549105/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2308-2021-02-25 Erftverband Dokument 150522/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o. g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes., der RWE Power AG und des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme Grundwassermessstellen des Erftverbandes liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner xxx xxx, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-■■■■, Mail: ■■■■@erftverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Bei Grundwassermessstellen der RWE Power AG wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter der RWE Power AG, ■■■■, Abt. Techn. ■■■■, Tel.: 02271/■■■■, Mail: ■■■■@rwe.com.</p> <p>Sind Grundwassermessstellen des Landes NRW betroffen, kontaktieren Sie bitte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: ■■■■@lanuv.nrw.de.</p>		Die Hinweise zu Grundwassermessstellen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden

V-2308-2021-02-25 Erftverband Dokument 150522/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Die im Regionalplan dargestellten Flächen liegen außerhalb von heutigen bzw. für den Zustand nach Grundwasserwiederanstieg prognostizierten Flächen. Entsprechend bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Eine künftige Entwässerung der Flächen ist in den nachfolgenden Planungsschritten frühzeitig mit dem Erftverband abzustimmen.</p> <p>Im Bereich zwischen dem Kraftwerk Neurath und dem Gemeindegebiet Rommerskirchen ist derzeit keine Kanalisation vorhanden. Erst ab dem Ortsteil Vanikum beginnt die kommunale Abwasserentsorgung. Im Falle der abwassertechnischen Erschließung der Flächen bittet der Erftverband um weitere frühzeitige Beteiligung. Gleiches gilt für Grevenbroich. Für den Bereich des Gemeindegebietes Rommerskirchen wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Abteilung [REDACTED], Tel.-Nr.: 02271/88-[REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@erftverband.de. Für den Bereich der Stadt Grevenbroich wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Abteilung [REDACTED], Tel.-Nr.: 02271/88-[REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@erftverband.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen 2 Übersichtspläne</p>	<p>Die Hinweise zur Entwässerung der Fläche und einer abwassertechnischen Erschließung können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2308-2021-02-25 Erftverband Dokument 150522/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Übersichtspläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	V-2309-2021-02-03 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 104504/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2309-2021-07-13 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 511961/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Änderungen liegen außerhalb unseres Verbandsgebietes. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2400-2021-07-13 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 512623/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Guten Tag  gern nehmen wir Stellung zu Ihrer Anfrage und informieren über die Versorgungsstruktur der Kreiswerke Grevenbroich GmbH im Umkreis des LEP-Ge-		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

V-2400-2021-07-13 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 512623/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>werbegebietes. Zudem stellen wir Ihnen im Anhang Pläne unserer Wasser-versorgungsleitungen, einen Höhenplan mit Legende, und das Versorgungsschema der Gemeinde Rommerskirchen zur Verfügung.</p> <p>Das geplante LEP-Gelände befindet sich an der Grenze des Versorgungsgebietes der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Sie verläuft zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich (roter Linienverlauf).</p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen wird von den Kreiswerken über das Wasserwerk Mühlenbusch versorgt, so dass dann auch das LEP-Gebiet mit enthartetem Wasser aus dem Wasserwerk Mühlenbusch versorgt würde.</p> <p>Zur Gewährung eines ausreichenden Wasserdrucks bei den örtlichen Höhenverhältnissen, befinden sich in den Ortsteilen Oekhoven und Gohr Druckerhöhungsanlagen (siehe Anlage: Schema_Wassergew_Mue_Roki).</p> <p>In Vanikum steht ein Hochbehälter mit einem Volumen von 1300 m³ (Markierung Plan) zur Verfügung. Dieser fungiert als Gegenbehälter und dient ebenfalls der Versorgung von Rommerskirchen. Er hat gleichzeitig eine Sicherheitsfunktion, wenn z. B. durch einen Rohrbruch die Versorgung einseitig unterbrochen ist.</p> <p>Die beiden Hauptwasserleitungen, die von den Druckerhöhungsanlagen Oekhoven und Gohr kommen, bilden in Vanikum einen Ringschluß. Von dort aus wird der zuvor erwähnte Hochbehälter über Nacht, durch eine Leitung der Nennweite 200 mm, gefüllt. Über Tag speist er in das Wassernetz ein und versorgt im Wesentlichen die Ortslage Rommerskirchen.</p> <p>In Sinsteden zweigt ein Teilstrom des von der Druckerhöhungsanlage Oekhoven gelieferten Trinkwassers über eine Leitung der Nennweite DN 150 mm in Richtung der Druckerhöhungsanlage Bongarder Hof ab. Von dort aus verläuft sie mit einem Durchmesser von 125 mm in das geplante LEP-Gewerbegebiet (Versorgung Annenhof und Gut Ingenfeld).</p> <p>Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH verfügen über die notwendigen Kapazitäten, um das geplante Gewerbegebiet mit Trinkwasser versorgen zu können.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

V-2400-2021-07-13 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 512623/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Karte wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
<p>Die Höhenplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
<p>Das Versorgungsschema der Gemeinde Rommerskirchen wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-2400-2021-07-13 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 512623/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Die Auszug aus dem LEP NRW wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		
	V-3003-2021-01-27 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen - Dokument 69461/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 21.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen die Erteilung einer Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben habe ich keine Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3003-2021-01-27 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen - Dokument 69461/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3004-2021-08-02 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln - Dokument 558226/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 08.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Zu der o. g. Änderung habe ich keine Bedenken vorzubringen, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3004-2021-08-02 Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Köln - Dokument 558226/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern. Mit freundlichen Grüßen		
	V-3004-2021-08-04 Landeseisenbahnverwaltung NRW Dokument 568314/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.</p> <p>Der Landeseisenbahnverwaltung NRW obliegt die Aufsicht über die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen.</p> <p>In den hier betroffenen Planungsgebieten befinden sich die Gleisanlagen der RWE Power AG sowohl im Bereich des Kraftwerks Frimmersdorf als auch im Bereich des Kraftwerks Neurath.</p> <p>Gleisanlagen sind grundsätzlich nach § 18 Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellt, so dass eine Änderung (auch Rückbau) nur nach einem entsprechendem Verfahren erfolgen darf.</p> <p>Um das Gelände anderweitig nutzen zu können ist darüber hinaus ggf. eine Freistellung nach § 23 AEG erforderlich.</p> <p>Solange das Gelände für Eisenbahnzwecke gewidmet bleibt, können keine entgegenstehenden Zwecke durch Bauleitpläne festgeschrieben werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Großteil der Gleisanlagen wird als Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr entsprechend dargestellt und ist somit auch im weiteren Verfahren zu beachten. Auf kleinere Flächen oder Anlagen, welche für Eisenbahnzwecke gewidmet sind, sollte im nachfolgenden Bauleitplanverfahren nochmal hingewiesen werden.</p>

	V-3008-2021-03-05 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 182386/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die Planungen zur 5. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Stadt Grevenbroich berühren randlich die von der Politik geforderte Nahverkehrsanbindung von Bedburg über Grevenbroich nach Düsseldorf.</p> <p>Insoweit dürfen die Planungen der Ausbaumaßnahmen der o.g. Bahnstrecke nicht erschweren. Weiterhin weisen wir auf die geplante Verkehrsentwicklung hin.</p> <p>Die DB AG begrüßt die Festsetzung der bestehenden Schienenwege als Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass diese Schienenwege nicht öffentliche Bahnen, teilweise Anschluss- bzw. Grubenanschlussbahnen nach BOA, teilweise Grubenbahnen nach Bergbaurecht, sind. Eine Festsetzung als öffentliche Bahnanlage nach EBO bedarf eines Planfeststellungsverfahrens beim EBA, sollte die Strecke eine bundeseigene Eisenbahn werden, bzw. bei der Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen, für den Fall, dass die Strecke nicht in das Eigentum der DB Netz AG wechseln und entsprechend eine nichtbundeseigene Eisenbahn werden soll. Dieses verfällt jedoch zehn Jahre nach Erlangung der Bestandskraft, sollte zwischenzeitlich nicht mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Im Falle einer derartigen „Umwidmung“ ist im Übrigen auch das Rechtsverhältnis an der Anschlussgrenze im Bahnhof Gustorf zu ändern, da der bestehende Infrastrukturanschlussvertrag lediglich den Anschluss einer nicht öffentlichen Eisenbahninfrastruktur berücksichtigt. Die Signaltechnik ist zu ändern, da die vorhandene vereinfachte Betriebsweise keine Zugfahrten zulässt.</p>		<p>Die Ausführungen zu den in Nachbarschaft zu den siedlungsräumlichen Festlegungen liegenden Schienentrassen werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis einer Planänderung.</p> <p>Ausweislich der Festlegungen in Kapitel 5.1.3 des Regionalplanes dienen die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Trassen insbesondere der Sicherung der betreffenden Bereiche gegenüber entgegenstehenden Planungen oder Maßnahmen. Dies entspricht der in der Stellungnahme angeregten „Freihaltetrasse“. Eine Bestimmung als öffentliche oder nicht öffentliche Bahnanlage ist mit der Festlegung im Regionalplan nicht verbunden. Auch betriebliche Vorgaben oder Aussagen beispielsweise zum Startzeitpunkt eines Planfeststellungsverfahrens sind damit nicht verbunden.</p> <p>Weitere allgemeine Hinweise zu den Bahnanlagen – beispielsweise zur Binnenstrukturierung der an einem Schienenweg liegenden Gewerbegebiete, zum Immissionsschutz oder zur Entwässerung – können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-3008-2021-03-05 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 182386/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>In Betracht kommt im Regionalplan die Festsetzung der Schienenwege als Freihaltetrasse, so dass das Planfeststellungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt angestoßen werden kann – eben dann, wenn konkrete Absichten bestehen, den Schienenweg als öffentliche Eisenbahn zu nutzen. Auch können die Gleisanlagen wie bestehend zunächst für die anzusiedelnden Nachnutzungen als Industriestammgleis weiterverwendet werden. Hierzu ist lediglich der Eintritt des neuen Betreibers in den besagten Infrastrukturan-schlussvertrag als Nachfolger der RWE notwendig, technisch wie betrieblich sind dann keine Änderungen notwendig. Auf diese Weise können die bestehenden Anschlussgleisanlagen erhalten werden. Ohnehin empfiehlt die DB Netz AG ein Konzept, in der die Erreichbarkeit der anzusiedelnden Betriebe auf der Schiene zumindest berücksichtigt wird. Vielerorts wächst das Interesse von Terminalbetreibern, Umschlaganlagen für den Kombinierten Verkehr zu errichten.</p> <p>Ferner kommt u. E. die zumindest temporäre Abgabe der Gleisanlagen als Versuchsstrecke für Schienenfahrzeuge in Frage, da wir in der Vergangenheit vom Betreiber einer in der Nähe gelegenen Versuchsanlage bereits die Anfrage nach Strecken erhielten, die sich für den Testeinsatz eignen. Hier wäre der dann nicht mehr erforderliche nördliche Teil der Nord-Süd-Bahn der bestehenden Grubenbahn ein möglicher Kandidat. Hier schlagen wir vor, falls nicht anderweitige Gründe dagegensprechen, die Verpachtung dieses Schienenweges öffentlich auszuschreiben.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten muss gewahrt bleiben.</p>		

	V-3008-2021-03-05 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 182386/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3008-2021-08-17 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 595625/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken: Die Stellungnahme vom 19.06.2020 mit folgendem Inhalt ist weiterhin gültig und zu beachten:</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die Planungen zur 5. Änderung des Regionalplanes im Bereich der Stadt Grevenbroich berühren randlich die von der Politik geforderte Nahverkehrsanbindung von Bedburg über Grevenbroich nach Düsseldorf.</p> <p>Insoweit dürfen die Planungen der Ausbaumaßnahmen der o.g. Bahnstrecke nicht erschweren. Weiterhin weisen wir auf die geplante Verkehrsentwicklung hin.</p> <p>Die DB AG begrüßt die Festsetzung der bestehenden Schienenwege als Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr. Hier gilt es</p>		Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung der Stellungnahme V-3008-2021-03-05 verwiesen.

V-3008-2021-08-17 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 595625/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>jedoch zu beachten, dass diese Schienenwege nicht öffentliche Bahnen, teilweise Anschluss- bzw. Grubenanschlussbahnen nach BOA, teilweise Grubenbahnen nach Bergbaurecht, sind. Eine Festsetzung als öffentliche Bahnanlage nach EBO bedarf eines Planfeststellungsverfahrens beim EBA, sollte die Strecke eine bundeseigene Eisenbahn werden, bzw. bei der Landeseisenbahnaufsicht Nordrhein-Westfalen, für den Fall, dass die Strecke nicht in das Eigentum der DB Netz AG wechseln und entsprechend eine nichtbundeseigene Eisenbahn werden soll. Dieses verfällt jedoch zehn Jahre nach Erlangung der Bestandskraft, sollte zwischenzeitlich nicht mit dem Bau begonnen werden.</p> <p>Im Falle einer derartigen „Umwidmung“ ist im Übrigen auch das Rechtsverhältnis an der Anschlussgrenze im Bahnhof Gustorf zu ändern, da der bestehende Infrastrukturanschlussvertrag lediglich den Anschluss einer nicht öffentlichen Eisenbahninfrastruktur berücksichtigt. Die Signaltechnik ist zu ändern, da die vorhandene vereinfachte Betriebsweise keine Zugfahrten zulässt.</p> <p>In Betracht kommt im Regionalplan die Festsetzung der Schienenwege als Freihaltetrasse, so dass das Planfeststellungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt angestoßen werden kann – eben dann, wenn konkrete Absichten bestehen, den Schienenweg als öffentliche Eisenbahn zu nutzen. Auch können die Gleisanlagen wie bestehend zunächst für die anzusiedelnden Nachnutzungen als Industriestammgleis weiterverwendet werden. Hierzu ist lediglich der Eintritt des neuen Betreibers in den besagten Infrastrukturanschlussvertrag als Nachfolger der RWE notwendig, technisch wie betrieblich sind dann keine Änderungen notwendig. Auf diese Weise können die bestehenden Anschlussgleisanlagen erhalten werden. Ohnehin empfiehlt die DB Netz AG ein Konzept, in der die Erreichbarkeit der anzusiedelnden Betriebe auf der Schiene zumindest berücksichtigt wird. Vielerorts wächst das Interesse von Terminalbetreibern, Umschlaganlagen für den Kombinierten Verkehr zu errichten.</p> <p>Ferner kommt u. E. die zumindest temporäre Abgabe der Gleisanlagen als Versuchsstrecke für Schienenfahrzeuge in Frage, da wir in der Vergangenheit vom Betreiber einer in der Nähe gelegenen Versuchsanlage bereits die Anfrage nach Strecken erhielten, die sich für den Testeinsatz eignen. Hier wäre</p>		

	V-3008-2021-08-17 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Dokument 595625/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>der dann nicht mehr erforderliche nördliche Teil der Nord-Süd-Bahn der bestehenden Grubenbahn ein möglicher Kandidat. Hier schlagen wir vor, falls nicht anderweitige Gründe dagegensprechen, die Verpachtung dieses Schienenweges öffentlich auszuschreiben.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten muss gewahrt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise hiermit auf die Stellungnahme vom 16.06.2020, welche ich nochmals als pdf.-Datei angefügt habe.</p> <p>Die dort aufgeführten Belange sind weiterhin zu berücksichtigen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Im weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung. Beste Grüße		
02	<hr/> <p> Von: Gesendet: Dienstag, 16. Juni 2020 11:29 An: 'dez32.regionalplanung@brd.nrw.de' Cc: Betreff: 5. Änd. RPD, Grevenbroich u. Rommerskirchen Anlagen: Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf; Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf </p> <p> 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsentwicklung) Ihr Schreiben vom 29.05.2020, AZ: 32.01.02.01-05_RPÄ-134 </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, die oben genannte Änderung des Regionalplans Düsseldorf, betrifft die Landesstraßen Nr. 375 im Abs.1, 3 u. 4,1, L116 im Abs. 6, L361, Abs.1,1. sowie die geplante Bundesstraßen Nr. 477n (geplant) und die B59 im Abs. 14,2. Ich bitte um Beachtung folgender Punkte: </p> <ul style="list-style-type: none"> - Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen für Bundes- und Landesstraßen sind zu berücksichtigen. - Die Darstellung aus der Linienbestimmung für die geplante B477n, des Verkehrsministeriums mit Aktenzeichen StB21/72131.10/1477-1487931 ist beizubehalten und zu berücksichtigen. (Bereich Gemeinde Rommerskirchen) <p> Ebenfalls ist die Ortsumgehung B59 Allrath, welche im vordringlichen Bedarf angemeldet wurde, zu berücksichtigen. </p>		<p> Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die Linienführung der 477n wird entsprechend der Linienbestimmung als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr dargestellt und ist somit auch im weiteren Verfahren zu beachten. Auch die Ortsumgehung B59 Allrath ist als Bedarfsplanmaßnahme im Regionalplan enthalten. Die übrigen Punkte sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort neu vorgebracht werden. </p>

V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten für die Abwicklung des überregionalen Verkehrs bestimmt und haben daher keine erschließende Funktion. Direkte Grundstückszufahrten sowie Zufahrten zu Gewerbegebieten, werden daher grundsätzlich abgelehnt bzw. bedürfen ohne alternativer Erschließungsmöglichkeit einer Einzelfallprüfung. Die Erschließung der geplanten Gebiete hat somit vorrangig über das Kommunale Straßennetz zu erfolgen. - Allein durch die Ausweisungen der Flächen im Regionalplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. - Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der Flächenentwicklung in den weiteren Verfahren mittels eines Verkehrsgurtachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2030 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der jeweiligen Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen. - Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der jeweiligen Kommune. - Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. 		

	V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichem Gruß</p>		
03	<p>Anhang 1: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein</p> <p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. 		<p>Hinweise zu Schutzzonen der Bundesstraßen (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG, Anbaubeschränkungszone § 9 (2)), Einfriedungen und Entwässerung der Bundesstraße und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen könnten, können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		
04	Anhang 2: Allgemeine Forderungen Landesstraßen Landesbetrieb Straßenbau NRW		Hinweise zu Schutzzonen der Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW), Einfriedungen und Entwässerung Landesstraße und

V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Regionalniederlassung Niederrhein</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 		<p>sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen könnten, können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3009-2021-01-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 66428/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
	V-3009-2021-07-15 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 520171/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die oben genannte Änderung des Regionalplans Düsseldorf, betrifft die Landesstraßen Nr. 375 im Abs.1, 3 u. 4,1, L116 im Abs. 6, L361, Abs.1,1. Sowie die geplante Bundesstraßen Nr. 477n (geplant) und die B59 im Abs. 14,2.</p> <p>Ich bitte um Beachtung folgender Punkte.</p> <p>- Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen für Bundes- und Landesstraßen sind zu Berücksichtigen.</p>		Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3009-2021-01-22/02 verwiesen

V-3009-2021-07-15 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 520171/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellung aus der Linienbestimmung für die geplante B477n, des Verkehrsministeriums mit Aktenzeichen StB21/72131.10/1477-1487931 ist beizubehalten und zu berücksichtigen. (Bereich Gemeinde Rommerskirchen) Ebenfalls ist die Ortsumgehung B59 Allrath, welche im vordringlichen Bedarf angemeldet wurde, zu berücksichtigen. - Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten für die Abwicklung des überregionalen Verkehrs bestimmt und haben daher keine erschließende Funktion. Direkte Grundstückszufahrten sowie Zufahrten zu Gewerbegebieten, werden daher grundsätzlich abgelehnt bzw. bedürfen ohne alternativer Erschließungsmöglichkeit einer Einzelfallprüfung. Die Erschließung der geplanten Gebiete hat somit vorrangig über das Kommunale Straßennetz zu erfolgen. - Allein durch die Ausweisungen der Flächen im Regionalplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. - Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der Flächenentwicklung in den weiteren Verfahren mittels eines Verkehrsgurtachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2030 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der jeweiligen Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen. - Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der jeweiligen Kommune. 		

	V-3009-2021-07-15 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Niederrhein - Dokument 520171/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	- Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichem Gruß		
	V-3024-2020-06-04 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 381003/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen</p> <p>- Strategische Umweltprüfung - Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 ROG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Die Gebiete der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen liegen außerhalb der Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand deshalb derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juni 2020.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

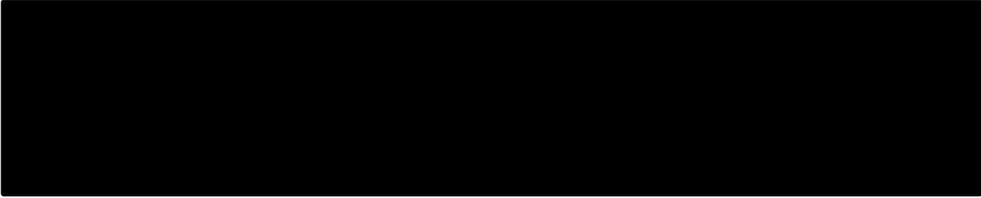
	V-3024-2020-06-04 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 381003/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Weitere Informationen:</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>		
	V-3024-2021-03-08 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 182387/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte [REDACTED]</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.01.2021 teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 04.06.2020, Az.: ST/5.5.3/202006040012-001/20 weiterhin unverändert gültig ist. Aus der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im angedachten sachlichen und räumlichen Umfang.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3024-2021-08-11 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 581073/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>für Ihr Schreiben vom 08.07.2021 möchte ich mich bedanken.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

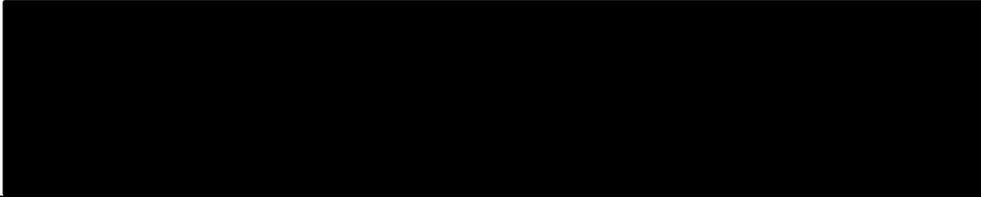
	V-3024-2021-08-11 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 581073/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 04.06.2020, Az.: ST/5.5.3/202006040012-001/20 nach wie vor gültig ist. Aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen weiterhin keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		
	V-3025-2021-08-24 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Dokument 628792/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen keine Bedenken. Ich bin in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Mit freundlichem Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3026-2021-03-15 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 239245/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte XXX, mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung sind Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verbunden. Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen (vgl. hierzu das „Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für		Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vortragen werden. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

V-3026-2021-03-15 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 239245/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz - InfrGG“). Der bisher in Ihrem Bereich für Autobahnen zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, nimmt diese Aufgabe zukünftig nicht mehr wahr.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung möchte ich Sie daher bitten, in Ihren Bauleitplanungen zukünftig als Träger öffentlicher Belange für Bundesautobahnen</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastr. 2 47799 Krefeld zu berücksichtigen.</p> <p>Für digitale Anfragen steht Ihnen das Funktionspostfach XXX zur Verfügung.</p> <p>Zur Prüfung der anbaurechtlichen Betroffenheit ist, sofern die Verfahren auch den Bereich bis 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zone) betreffen, das Fernstraßen-Bundesamt durch das in § 9 Abs. 2 FStrG vorgesehene Zustimmungsverfahren gleichzeitig und neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) zu beteiligen.</p> <p>Für die Beteiligungen und Antragstellungen ab dem 1. Januar 2021 wurde dort das E-Mail-Postfach XXX eingerichtet.</p> <p>Die Anlage 4 "Beteiligtenliste" bitte ich entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Die 3 Teilbereiche der 5. Änderung des Regionalplanes liegen in größeren Abständen zu den Autobahnen A 44, A 46, A 61 und A 57.</p> <p>Aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland bestehen gegen die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf keine grundsätzli-</p>		

	V-3026-2021-03-15 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 239245/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>chen Bedenken, wenn auf Ebene der nachfolgenden detaillierteren Planungsstufen eine ausreichende Beteiligung der Straßenbauverwaltung erfolgt, sofern durch die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten Belange der Straßenbauverwaltung berührt werden.</p> <p>Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, die durch Vorhaben mit Verkehrserzeugung bzw. Verkehrsverlagerung erforderlich werden, gehen alleine zu Lasten der Kommune/ des Vorhabenträgers. Der Straßenbaulastträger sollte insofern frühzeitig im Vorfeld des Einstiegs in die konkrete Umsetzung von Vorhaben eingebunden werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein ist als zuständiger Straßenbaulastträger für die umliegenden Landes- und Bundesstraßen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3026-2021-08-23 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 624363/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Krefeld abgegebene Stellungnahme vom 15.03.2021 zur vorbezeichneten 5. RPD-Änderung ist auch im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen weiter zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3026-2021-03-15.

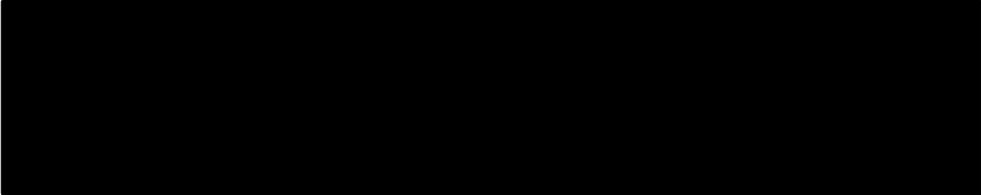
	V-3027-2021-08-17 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 595624/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter xxx xxx, vielen Dank für die Beteiligung im oben näher bezeichneten Vorgang. Aufgrund des Abstandes der Änderungsbereiche zu den Bundeautobahnen 540, 44 und 61 bestehen hier von Seiten des Fernstraßen-Bundesamtes keine anbaurechtlichen Bedenken. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Beteiligung der Autobahn GmbH als Trägerin der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen erforderlich sein kann. Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3118-2021-08-02 Amprion GmbH Dokument 553973/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Nachrichtenkabel Welchenberg – Frimmersdorf, EK. 9103</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, in den Geltungsbereichen der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, wie in der Anlage 1 (Blatt 1 bis 3) dargestellt, verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion betreibt jedoch im Änderungsbereich Kraftwerk Frimmersdorf (Anlage 1, Blatt 1) das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Nachrichtenkabel. Die ungefähre Lage der Kabelanlage können Sie dem Trassenplan im Maßstab 1 : 1000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Kabelanlage ausschließlich durch Suchschachtungen in der Örtlichkeit ergibt. Bezüglich weiterer Rückfragen zu diesem Nachrichtenkabel wenden Sie sich bitte die zuständige Fachabteilung A-TT, Herrn xxx xxx, Tel. xxx-xxx. Wie wir der Begründung (Anlage 2) entnehmen können, sollen aufgrund des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung die Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf und Umgebung durch die Stadt Grevenbroich neu organisiert werden.</p>		Die Hinweise zu Hochspannungsfreileitungen sowie des Nachrichtenkabels können hier nur zur Kenntnis genommen werden . Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.

V-3118-2021-08-02 Amprion GmbH Dokument 553973/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Im Teilbereich Frimmersdorf soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden. Der Bereich soll zukünftig teilweise als AFA und GIB ausgewiesen werden.</p> <p>Für den Teilbereich Neurath soll ebenfalls die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden. Es verbleibt die Darstellung als GIB.</p> <p>Der Teilbereich Rommerskirchen ist bisher als GIB und AFA dargestellt. Geplant ist hier im Süden des Bereiches eine Darstellung als ASB (für Gewerbe). Für den Osten und Westen ist die Darstellung der Fläche als AFA vorgesehen. Gegen die geplanten Nutzungsänderungen und Neuausweisungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen</p> <p>Der Lageplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-3118-2021-08-02 Amprion GmbH Dokument 553973/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Die Informationen zum Datenschutz wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt. 		
	V-3131-2020-06-22 Westnetz GmbH (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432904/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	Strategische Umweltprüfung - Scoping gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Trafoleitung KW Neurath, Bl. 1180 (Mast 1 bis KW Neurath und von Mast 2 bis KW Neurath) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Frimmersdorf - KW Neurath, Bl. 0860 (Mast 7 bis Mast 1 der Bl. 4585) 3. 380-kV-Hochspannungsfreileitung KW Neurath - Pkt. Allrath, Bl. 4585 (Mast 8 bis KW Neurath) 4. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - KW Frimmersdorf, Bl. 4517 (Mast 1031 bis KW Frimmersdorf) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Welchenberg - Pkt. Südfelde, Bl. 1363 (KW Frimmersdorf bis Mast 2) 6. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - KW Frimmersdorf, Bl. 2366 (KW Frimmersdorf bis Mast 32C/Bl. 4535)		Die Hinweise zu Hochspannungsfreileitungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.

V-3131-2020-06-22 Westnetz GmbH (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432904/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>7. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - Frimmersdorf, Bl. 4535 (KW Frimmersdorf bis Mast 32B)</p> <p>8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 5 bis 8)</p> <p>9. KW Frimmersdorf</p> <p>10. KW Neurath</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabel erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> <p>Über das Stadtgebiet Grevenbroich und das Gemeindegebiet Rommerskirchen verlaufen die im Betreff unter 1. bis 8. genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 9. und 10. genannten Umspannanlagen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. - In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. 		

V-3131-2020-06-22 Westnetz GmbH (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432904/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>- Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht für die im Betreff unter 1. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage</p>		

V-3131-2020-06-22 Westnetz GmbH (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 432904/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
<p>1 Satz Lagepläne, Maßstab 1 : 2000</p> <p>Verteiler Bl. 1180 Bl. 0860 Bl. 4585 Bl. 4517 Bl. 1363 Bl. 0165 Bl. 2366 Bl. 4535</p> <p>Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de</p>		
<p>Anlagen</p> <p>Die Lagepläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-3131-2021-02-03 Westnetz GmbH Dokument 95792/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Trafoleitung KW Neurath, Bl. 1180 (Mast 1 bis KW Neurath und von Mast 2 bis KW Neurath) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Frimmersdorf - KW Neurath, Bl. 0860 (Mast 7 bis Mast 1 der Bl. 4585) 3. 380-kV-Hochspannungsfreileitung KW Neurath - Pkt. Allrath, Bl. 4585 (Mast 8 bis KW Neurath) 4. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - KW Frimmersdorf, Bl. 4517 (Mast 1031 bis KW Frimmersdorf) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Welchenberg - Pkt. Südfelde, Bl. 1363 (KW Frimmersdorf bis Mast 2) 6. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - KW Frimmersdorf, Bl. 2366 (KW Frimmersdorf bis Mast 32C/Bl. 4535) 7. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - Frimmersdorf, Bl. 4535 (KW Frimmersdorf bis Mast 32B) 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 5 bis 8) 9. KW Frimmersdorf 10. KW Neurath <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1180/DS/137.065/Bx vom 22.06.2020 haben wir zur 5. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3131-2020-06-22 verwiesen.</p>

	V-3131-2021-02-03 Westnetz GmbH Dokument 95792/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht für die im Betreff unter 1. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3131-2021-08-05 Westnetz GmbH Dokument 572701/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Trafoleitung KW Neurath, Bl. 1180 (Mast 1 bis KW Neurath und von Mast 2 bis KW Neurath) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Frimmersdorf - KW Neurath, Bl. 0860 (Mast 7 bis Mast 1 der Bl. 4585) 3. 380-kV-Hochspannungsfreileitung KW Neurath - Pkt. Allrath, Bl. 4585 (Mast 8 bis KW Neurath) 4. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - KW Frimmersdorf, Bl. 4517 (Mast 1031 bis KW Frimmersdorf) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Welchenberg - Pkt. Südfelde, Bl. 1363 (KW Frimmersdorf bis Mast 2) 6. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - KW Frimmersdorf, Bl. 2366 (KW Frimmersdorf bis Mast 32C/Bl. 4535) 		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-3131-2020-06-22 verwiesen.</p>

	V-3131-2021-08-05 Westnetz GmbH Dokument 572701/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>7. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Rommerskirchen - Frimmersdorf, Bl. 4535 (KW Frimmersdorf bis Mast 32B)</p> <p>8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 5 bis 8)</p> <p>9. Kraftwerk Frimmersdorf</p> <p>10. Kraftwerk Neurath</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1180/DS/137.065/Bx vom 22.06.2020 haben wir zur 5. Änderung des Regionalplans eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme ergeht für die im Betreff unter 1. bis 7. genannten Hochspannungsfreileitungen im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-4001-2021-03-15 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 199873/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte XXX,</p> <p>Sie baten uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4001-2021-08-09 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 576472/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) Sehr geehrter ██████ mit Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur o.g. Planung. Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-4015-2021-03-15 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 200182/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte ██████ sehr geehrte Damen und Herren, mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorfs soll eine Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie dessen Umfeld vorbereitet werden. Konkret sollen die Flächen des Kraftwerkes nach Stilllegung als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Darüber hinaus soll auch die gewerblich-industrielle Nachnutzung des Altkraftwerkes in Neurath vorbereitet sowie die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen genutzt werden. Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 24. Juni 2020 im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung — Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine positive Stellungnahme abgegeben. Auch weiterhin wird die mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorfs vorgesehene Planung ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Durch den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ergeben sich herausra-		Der Hinweis , dass Teilbereiche ggf. weiterhin für die Braunkohlegewinnung und –verstromung benötigt werden, wird zur Kenntnis genommen . Wie dargelegt, betrifft die Nutzung von Teilbereiche für die Braunkohlegewinnung und -verstromung nicht die geplante Festlegung des Regionalplans. Der Hinweis ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen .

	V-4015-2021-03-15 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 200182/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>gende Flächenpotenziale für die Region, die einer bedarfsgerechten Nachfolgenutzung zugeführt werden müssen. Mit der Regionalplanänderung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen der Mitgliederbefragung ist die IHK von der RWE Power AG unter anderem darauf aufmerksam gemacht worden, dass bestimmte Anlagen der Altkraftwerke in Neurath und Frimmersdorf über die Stilllegung der Kraftwerksblöcke hinaus betrieblich genutzt werden. Somit werden Teilbereiche des Areals für die Braunkohlegewinnung und -verstromung weiterhin benötigt. Dies muss im Rahmen der weiteren Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Zur Vermeidung von Dopplungen weist die IHK in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der RWE Power AG vom 01. März 2021 hin, die uns in Kopie vorliegt und bittet darum, die darin vorgetragenen Belange des Unternehmens positiv zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-4015-2021-08-23 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 623922/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte ██████, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll eine Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie dessen Umfeld vorbereitet werden. Konkret sollen die Flächen des Kraftwerkes nach Stilllegung als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Darüber hinaus soll auch die gewerblich-industrielle Nachnutzung des Altkraftwerkes in Neurath vorbereitet sowie die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen genutzt werden.</p>		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-4015-2021-03-15 verwiesen.</p>

	V-4015-2021-08-23 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Dokument 623922/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Zu der Planung hat die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bereits mit Schreiben vom 24. Juni 2020 und 15. März 2021 eine positive Stellungnahme abgegeben. Auch weiterhin wird die mit der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorfs vorgesehene Planung ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Durch den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ergeben sich herausragende Flächenpotenziale für die Region, die einer bedarfsgerechten Nachfolgenutzung zugeführt werden müssen. Mit der Regionalplanänderung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>Die IHK ist im Rahmen der Mitgliederbefragung erneut von der RWE Power AG darauf aufmerksam gemacht worden, dass bestimmte Anlagen der Altkraftwerke in Neurath und Frimmersdorf über die Stilllegung der Kraftwerksblöcke hinaus betrieblich genutzt werden. Somit werden Teilbereiche des Areals für die Braunkohlegewinnung und -verstromung weiterhin benötigt. Dies muss im Rahmen der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die IHK erneut zur Vermeidung von Doppelungen auf die Stellungnahmen der RWE Power AG vom 01. März 2021 und 13. Juli 2021 hin, die uns in Kopie vorliegen. Die IHK bittet darum, die darin vorgetragenen Belange des Unternehmens positiv zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-4101-2021-03-01 RWE Power AG Dokument 166007/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Stellungnahme der RWE Power AG {Beteiligtnr. 4101) im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13. Januar 2021 informierten Sie uns über den Beginn der förmlichen Beteiligung im Verfahren zur fünften Änderung des Regionalplans</p>		<p>Zu 1. Der Hinweis, dass Teilbereiche ggf. weiterhin für die Braunkohlegewinnung und –verstromung benötigt werden, wird zur Kenntnis genommen. Wie dargelegt, betrifft die Nutzung von Teilbereiche für die Braunkohlegewinnung und -verstromung nicht die geplante Festlegung des Regionalplans. Der Hinweis ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p>

V-4101-2021-03-01 RWE Power AG Dokument 166007/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Düsseldorf und bitten uns um Stellungnahme bis zum 15. März 2021. Dieser Bitte kommen wir gern nach.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf betreibt die RWE Power AG die Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath sowie in Teilen den Tagebau Garzweiler.</p> <p>Mit dem Bau des Kraftwerks Frimmersdorf wurde 1953 begonnen. Zwischen 1955 und 1970 wurden insgesamt 14 Kraftwerksblöcke mit unterschiedlicher Leistung errichtet, von denen 12 Blöcke mittlerweile aber stillgelegt worden sind. Zwei 300-MW-Blöcke befinden sich seit dem 01.10.2017 in der sogenannten Sicherheitsbereitschaft. Mit der Sicherheitsbereitschaft setzt RWE einen Beschluss der Bundesregierung zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) um. Das EnWG gibt vor, dass Braunkohlenkraftwerks-Betreiber insgesamt 2.700 Megawatt Erzeugungskapazität je vier Jahre lang vom Netz getrennt einsatzbereit halten. Nach Ablauf der vier Jahre werden auch die Blöcke P und Q in Frimmersdorf dauerhaft stillgelegt.</p> <p>Am Kraftwerksstandort Neurath ging der erste Kraftwerksblock im Jahr 1972 ans Netz. Fünf Blöcke wurden bis 1976 errichtet, es folgen die beiden BoA-Blöcke F und G im Jahr 2012. Von den installierten 4.200 MW Leistung ging am 01.10.2019 ein 300-MW Kraftwerksblock in die vierjährige Sicherheitsbereitschaft. Nach aktueller Planung des Bundes bleiben die beiden BoA-Blöcke bis zum Ende der Braunkohleverstromung in Deutschland - Ende 2038 - im Betrieb.</p> <p>Dies vorweggenommen möchten wir zu Ihrer geplanten Regionalplanänderung wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1. In Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Dezember 2020 sowie in der Begründung schreiben Sie, „dass auch das Altkraftwerk Neurath im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohle mittelfristig stillgelegt wird. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, sodass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen, mit Ausnahme</p>		<p>Zu 2. Der Hinweis zum Rückbau der Kraftwerke wird zur Kenntnis genommen. Wie auf S. 10 der Begründung dargelegt, hat die Regionalplanänderung keinen Einfluss auf (möglicherweise) bestehende Vereinbarung bzw. Verpflichtungen zum Rückbau der Kraftwerke. Die Hinweise zum Rückbau für eine Folgenutzung geben einen Eindruck auf die zeitliche Perspektive. Eine weitergehende Einschränkung wird nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Zu 3. Der Anregung die Formulierung auf Seite 5 der Begründung „Nutzung von Dachflächen-PV-Anlagen“ durch „Nutzung von regenerativen Energien“ zu ersetzen wird gefolgt.</p> <p>Zu 4: Die Hinweise zu Grundwassermessstellen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

V-4101-2021-03-01 RWE Power AG Dokument 166007/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3, mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und diese zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen.“</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass einige Anlagen der Altkraftwerke in Neurath und Frimmersdorf im Rahmen der Entflechtung der Standorte über die Stilllegung der Kraftwerksblöcke hinaus betrieblich genutzt werden. Teilbereiche der Areale werden für die Braunkohlegewinnung und -verstromung somit weiterhin benötigt. Dies steht einer Entwicklung der Standorte für gewerblich- industrielle Zwecke zwar nicht entgegen, ist im Rahmen der Bauleitplanung jedoch entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>2. An verschiedenen Stellen in der Begründung (s. S. 4, S. 7, S. 9) erwähnen Sie den Rückbau der Kraftwerke, der vor einer gewerblich-industriellen Nutzung der Kraftwerksflächen erfolgen müsse. Auf Seite 10 erster Absatz stellen Sie jedoch -unseres Erachtens richtigerweise- dar, dass „die Änderung der regionalplanerischen Darstellung von GIB mit Zweckbindung zu einem GIB keinen Einfluss auf (möglicherweise) bestehende Vereinbarung bzw. Verpflichtungen zum Rückbau der Kraftwerke hat.“ Insofern wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, die Passagen zum Rückbau zu streichen und bei Bedarf durch einen Hinweis zu ersetzen, dass sofern der Bestand für Folgenutzungen nicht genutzt werden kann, (erst dann) ein Rückbau durchgeführt werden müsste.</p> <p>3. Wir regen an, die Formulierung „Nutzung von Dachflächen-PV-Anlagen“ auf Seite 5 der Begründung durch „Nutzung von regenerativen Energien“ zu ersetzen.</p> <p>4. Die im Teilbereich Frimmersdorf (Flächen Frimmersdorf_1, Frimmersdorf_2 und Frimmersdorf_3) gelegenen Grundwassermessstellen im Eigentum der RWE Power AG sind nach Möglichkeit zu erhalten. Insofern Messstellen beschädigt werden sollten, ist für Ersatz zu sorgen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-4101-2021-07-13 RWE Power AG Dokument 511816/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 08. Juli 2021 informierten Sie uns über den Beginn der zweiten förmlichen Beteiligung im Verfahren zur fünften Änderung des Regionalplans Düsseldorf und baten uns um Stellungnahme bis zum 23. August 2021. Dieser Bitte kommen wir gern nach.</p> <p>Im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf betreibt die RWE Power AG die Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath sowie in Teilen den Tagebau Garzweiler. Seit dem 01.10.2017 befinden sich die zwei letzten verbliebenen Blöcke P und Q im Kraftwerk Frimmersdorf in der sogenannten Sicherheitsbereitschaft. Mit Ablauf dieser vierjährigen Sicherheitsbereitschaft werden diese Blöcke dauerhaft stillgelegt.</p> <p>Am Kraftwerksstandort Neurath ging am 01.10.2019 ein 300-MW Kraftwerksblock in die vierjährige Sicherheitsbereitschaft. Nach aktueller Planung des Bundes bleiben die beiden BoA-Blöcke bis zum Ende der Braunkohleverstromung in Deutschland — Ende 2038- in Betrieb.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass einige Anlagen der Altkraftwerke in Neurath und Frimmersdorf im Rahmen der Entflechtung der Standorte über die Stilllegung der Kraftwerksblöcke hinaus betrieblich genutzt werden. Teilbereiche der Areale werden für die Braunkohlegewinnung und -verstromung somit weiterhin benötigt. Dies steht einer Entwicklung der Standorte für gewerblich-industrielle Zwecke zwar nicht entgegen, ist im Rahmen der Bauleitplanung jedoch entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Da in Ihrem Anschreiben und an verschiedenen Stellen der Verfahrensunterlagen der Rückbau der Kraftwerke erwähnt wird, möchten wir darauf hinweisen, dass die Änderung der regionalplanerischen Darstellung von GIB mit Zweckbindung zu einem GIB keine Verpflichtung zum Rückbau der Kraftwerke auslöst. Insofern regen wir an, die Passagen zum Rückbau zu streichen.</p> <p>Zur Änderung der zeichnerischen Festlegung der Fläche Frimmersdorf 3, die nun nicht mehr als ASB-GE dargestellt ist, haben wir keine Anregungen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 01.03.2021, die wir im Rahmen der ersten Beteiligung abgegeben haben, gilt fort.</p>		<p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-4101-2021-03-01 unter den Überschriften Zu 1. und Zu 2. Verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-4101-2021-07-13 RWE Power AG Dokument 511816/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen			
	V-4104-2021-03-12 Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler Dokument 196326/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren.</p> <p>Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich die im Rahmen der 5. Änderung des RPD geplante Reorganisation und Nachnutzung der bisherigen Kraftwerksflächen in den drei Teilbereichen Frimmersdorf, Neurath und Rommerskirchen sowie die damit einhergehende Aufhebung der entsprechenden Zweckbindungen, um eine höhere Flexibilität bei der Entwicklung zu erreichen.</p> <p>In Anbetracht der im Rheinischen Revier intensivierten gesamtregionalen Abstimmung sollte jedoch geprüft werden, welche Profilierung sich für die Flächen anbietet. Aus unserer Sicht haben die Flächen aufgrund ihrer Lage und Größe sowie der vorhandenen Infrastruktur folgende besondere Merkmale, bzw. Potenziale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Ansiedlungen - Industrie/Produktion (auch mit Emissionen) - Schienenanschluss - Energieproduktion - Hoher Energiebedarf (Strom/Wärme/Kälte) <p>Wir begrüßen die Ambition, innovative Ziele für die Standortentwicklung zu definieren. Der Aspekt eines Innovations- und Technologiezentrums ist aus unserer Sicht jedoch kein regionalplanerisch zu regelnder Sachverhalt. Entsprechend halten wir eine textliche Formulierung dieses Ziels nicht für erforderlich. Es handelt sich um einen Aspekt für die weitere Konzeptentwicklung der Flächen. Auch an vielen anderen Standorten im Revier, gerade auch außerhalb von GIB Flächen, sind Innovations- und Technologiezentren möglich</p>	<p>Der Hinweis, dass der Aspekt eines Innovations- und Technologie kein regionalplanerisch zu regelnder Sachverhalt ist, wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Nutzung eines Innovations- und Technologiezentrum nicht um eine regionalplanerische Zweckbindung für den GIB handelt, sondern um die Planungsabsicht der Stadt Grevenbroich. Für die Änderungsbereiche Frimmersdorf und auch Neurath soll die derzeit bestehende Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es sollen die Festsetzungen als GIB verbleiben.</p> <p>Der Hinweis bezüglich eines Flächenüberhangs von 113 ha aus der 5. Und 10. Regionalplanänderung im Hinblick auf eine Entwicklung von Mönchengladbach und Jüchen kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Mögliche Überlegungen für eine 10. Änderung sowie die Flächenbedarfe der Städte Mönchengladbach und Jüchen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Für die 5. RPDÄ werden für die Teilbereiche Frimmersdorf und Neurath die Nachnutzung der Brachflächen (rund 150 ha) und die baulich bisher noch nicht genutzte GIB bzw. ASB-GE und ASB (rund 40 ha) über den Brachflächenabschlag (140 ha im Rheinischen Revier, ca. 650 ha in der Planungsregion) sowie die Verlängerung des Planungszeitraumes (191 ha im Rheinischen Revier, ca. 700 ha in der Planungsregion) begründet. Durch die Verlängerung des Planungszeitraumes für das Rheinische Revier soll</p>	

	V-4104-2021-03-12 Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler Dokument 196326/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>und sinnvoll. Weitere Abstimmungen sollten unter anderem im Revierknoten Raum stattfinden.</p> <p>Ich weise zudem ausdrücklich darauf hin, dass der sich aus der 5. und 10. Regionalplanänderung ergebende Flächenüberhang von ca. 113 ha (vgl. Vortrag zu TOP 5 - Aktueller Sachstand zur Gewerbeentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf - Sondersitzung StA / PA Düsseldorf, 26. Oktober 2020, Dez. 32 Fr. Blinde) bei der Verteilung von Kontingenten innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf nicht zulasten der Kommunen Mönchengladbach und Jüchen ausfallen darf.</p> <p>Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen und mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>sich der Spielraum für den Strukturwandel in den Anrainerkommunen (Grevenbroich, Jüchen, Mönchengladbach und Rommerskirchen) erhöhen und die Siedlungsflächenentwicklung in den anderen Kreisen und kreisfreien Städte bleibt unberührt.</p>
	V-4104-2021-08-11 Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler Dokument 581065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter ████████,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die erneute Beteiligung zum oben genannten Verfahren. Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme vom 12. März 2021 erläutert, begrüßt der Zweckverband grundsätzlich die im Rahmen der 5. Änderung des RPD geplante Reorganisation und Nachnutzung der bisherigen Kraftwerksflächen in den drei Teilbereichen Frimmersdorf, Neurath und Rommerskirchen sowie die damit einhergehende Aufhebung der entsprechenden Zweckbindungen, um eine höhere Flexibilität bei der Entwicklung zu erreichen.</p> <p>Wie bereits geschildert, sollte in Anbetracht der im Rheinischen Revier intensivierten gesamtregionalen Abstimmung jedoch geprüft werden, welche Profilierung sich für die Flächen anbietet. Aus unserer Sicht haben die Flächen aufgrund ihrer Lage und Größe sowie der vorhandenen Infrastruktur folgende besondere Merkmale, bzw. Potenziale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - großflächige Ansiedlungen 		<p>Im Hinblick auf möglichen regionalplanerischen Regelungsgehalt eines Innovations- und Technologie wird auf die regionalplanerische Bewertung zu diesem Thema in der Stellungnahme V-4104-2021-03-12 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zu der bestehenden Schienentrasse zur Kenntnis genommen.</p>

	V-4104-2021-08-11 Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler Dokument 581065/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Industrie/Produktion (auch mit Emissionen) - Schienenanschluss - Energieproduktion - Hoher Energiebedarf (Strom/Wärme/Kälte) <p>Wir begrüßen die Ambition, innovative Ziele für die Standortentwicklung zu definieren. Der Aspekt eines Innovations- und Technologiezentrums ist aus unserer Sicht jedoch kein regionalplanerisch zu regelnder Sachverhalt. Entsprechend halten wir eine textliche Formulierung dieses Ziels nicht für erforderlich. Es handelt sich um einen Aspekt für die weitere Konzeptentwicklung der Flächen. Auch an vielen anderen Standorten im Revier, gerade auch außerhalb von GIB Flächen, sind Innovations- und Technologiezentren möglich und sinnvoll. Weitere Abstimmungen sollten daher unter anderem im Revierknoten Raum stattfinden.</p> <p>Eine Darstellung entsprechend der tatsächlichen Ausprägung sowie die regionalplanerische Sicherung der bestehenden Schienentrasse wird begrüßt. In den Konzepten des Zweckverbands gibt es Überlegungen, die Schienentrasse nach Beendigung des aktiven Tagebaus weiter zu nutzen und in die Entwicklungen des Gesamttraums einzubinden.</p> <p>Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen und mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-5013-2021-07-28 Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 - Dokument 545748/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Kolleg:innen, aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln bestehen keine Bedenken gegen die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-5013-2021-07-28 Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 - Dokument 545748/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsentwicklung). Mit freundlichen Grüßen		
	V-5018-2021-08-23 Landrat des Rhein-Erft-Kreises Dokument 629154/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken gegen die geplante 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-5019-2021-02-03 Stadt Bedburg Dokument 95951/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wie bedanken uns rechtherzlich für die Beteiligung an dem Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung). Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine regionalplanerisch relevanten Bedenken gegen die Planungen. Beste Grüße		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-5020-2021-02-23 Kreisstadt Bergheim Dokument 185446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<i>Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 83. Sitzung am 17. Dezember 2020 den Erarbeitungsbeschluss zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf</i>		Siedlungsentwicklung Kreisstadt Bergheim:

V-5020-2021-02-23 Kreisstadt Bergheim Dokument 185446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p><i>(RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) gefasst.</i></p> <p><i>Die 5. Änderung des RPD beinhaltet die drei Teilbereiche Frimmersdorf, Neurath und Rommerskirchen. Der Teilbereich Frimmersdorf sieht die Reorganisation der bisherigen Kraftwerksflächen sowie die teilweise Erweiterung der bestehenden industriellen Flächen vor. Für den Teilbereich Neurath soll mit Ausnahme des Kraftwerkes BoA 2/3 die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es verbleibt die Festsetzung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Für den Teilbereich Rommerskirchen sollen die gewerblichen Entwicklungspotenziale umstrukturiert werden, wobei der bisherige GIB seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Gewerbe“ (ASB-GE) festgelegt und bedarfsgerecht erweitert werden soll.</i></p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung der Nachbarkommunen anderer Regierungsbezirke bei der Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Um den aktuellen Herausforderungen des Strukturwandels gerecht zu werden und alle Potentiale der Region zu nutzen, nimmt die Abstimmung der regionalen Entwicklung über Bezirksgrenzen hinweg an Bedeutung zu. Die Kreisstadt Bergheim engagiert sich daher bereits seit längerem bezirk-splanungs-grenzen-übergreifend und interkommunal durch Projekte im Rahmen der ZRR sowie des Planungsverbunds Rheinisches Sixpack, der Region Köln/Bonn e.V. und des Stadt Umland Netzwerks (S.U.N.).</p> <p>Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in Verbänden (u. a. Rheinisches Sixpack, Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.), KRAFTRAUM :terra nova, Region Köln/Bonn e.V.) werden entsprechende Strukturwandelkonzepte und interkommunale Gewerbeflächenentwicklungen stetig diskutiert. Der Planungsverbund Rheinisches Sixpack erarbeitet aktuell einen Masterplan zur Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung des Planungsraumes (https://www.rheinisches-sixpack.de/austausch-zum-masterplan-gewerbe-und-infrastruktur/).</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des Abstandes ist kein grundlegender Konflikt eines GIBs mit einem ASB erkennbar. Die Ausführungen können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Strukturwandel und Nachnutzung von Kraftwerksstandorte:</p> <p>Die Kenntnisnahme gilt auch für die Aussagen zur schienen- und straßenverkehrlichen Entwicklung des Planungsraumes. Sie führen nicht zum Erfordernis der Änderung des Planentwurfes. Die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen bilden im betreffenden Raum einerseits den Bestand der Schienentrassen sowie andererseits das im regionalplanerischen Maßstab relevante bestehende Straßennetz sowie die Bedarfsplanmaßnahmen entsprechend ihrem Planungsstand (Bedarfsplanung, Linienbestimmung oder Planfeststellung) ab. In diesem Kontext wird u.a. auch der Verlauf der B477n festgelegt und damit regionalplanerisch gesichert. Die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte obliegen nachfolgenden Planungsstufen.</p> <p>Weitere Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-5020-2021-02-23 Kreisstadt Bergheim Dokument 185446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Für den KRAFTRAUM :terra nova wurde 2020 von den Städten Bergheim, Elsdorf und Bedburg eine Gesamtstrategie verbunden mit Impulsprojekten für die Entwicklung eines Modellraumes im Rheinischen Zukunftsrevier entwickelt und damit das Projekt :terra nova, welches im Rahmen der REGIONALE 2010 entwickelt wurde weitergeführt. Das Gesamtkonzept beinhaltet den Aufbau eines Planungsverbundes KRAFTRAUM :terra nova und die Entwicklung gemeinsamer Schlüsselprojekte. Durch den gemeinsam erarbeiteten, übergeordneten Gesamtansatz können die einzelnen Projekte synergetisch zusammenwirken und dabei helfen, neue räumliche und technologische Gesamtsysteme aufzubauen (z.B. Mobilitätsstrategie, regionales Energiemanagement, integrierte Stadt- und Dorfentwicklung, zusammenhängendes Freiraumsystem).</p> <p>Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Förmlichen Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG</p> <p><i>Siedlungsentwicklung Kreisstadt Bergheim</i></p> <p>Die aktuellen Planungen sehen für den, an den Regierungsbezirk Düsseldorf angrenzenden Bergheimer Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven, ein moderates Siedlungswachstum vor. Im Rahmen der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung im Bereich einer heutigen Sportanlage geschaffen. Mittelfristig ist die Bebauung der Reserveflächen und Baulücken entsprechend dem Siedlungsflächenmonitoring NRW geplant.</p> <p>Im vorliegenden Plankonzept zur Neuauflistung des Regionalplanes Köln wird der Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven entsprechend seiner Entwicklungspotentiale bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich festgesetzt.</p> <p>Wir bitten Sie, diese städtebaulichen Planungen der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des o.g. Verfahrens zu berücksichtigen.</p> <p><i>Strukturwandel und Nachnutzung von Kraftwerksstandorte</i></p>		

V-5020-2021-02-23 Kreisstadt Bergheim Dokument 185446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Kreisstadt Bergheim beschäftigt sich bereits seit längerem intensiv mit der Fragestellung, wie ihre eigene Kraftwerksfläche in Niederaußem zukünftig im Sinne des Strukturwandels umgenutzt werden kann. Das Ziel der Kreisstadt Bergheim, den Standort als Industrie-, Gewerbe- und Forschungsstandort mit dem Schwerpunkt erneuerbare Energien langfristig weiterzuentwickeln, wird im Stadtentwicklungskonzept Bergheim 2035 (STEK BM 2035) thematisiert. Der heutige Standort des Kraftwerkes wird darin als einer der drei Bergheimer Zukunftsräume (Zukunftsraum: Vision Nachnutzung des Kraftwerks Niederaußem) betrachtet.</p> <p>Für den Teilbereich Frimmersdorf soll die bestehende Schienentrasse der Werksbahn im Regionalplan als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt werden.</p> <p>Hierbei sollte ein Gesamtkonzept der weiteren Entwicklung und Vernetzung der Kohlebahnen im Rheinischen Revier entwickelt werden. In der Kreisstadt Bergheim wird eine mögliche Nachnutzung der Braunkohlebahntrassen Hambachbahn und der Nord-Süd-Bahn (Fortsetzung bis Kraftwerk Neurath und Kraftwerk Frimmersdorf) diskutiert, die in einem zukunftsfähigen Strukturwandelkonzept eine Alternative oder Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr bzw. Güterverkehr bilden könnten oder anderweitig innovativ gedacht werden können.</p> <p>Analog zu der Umnutzung der Kohlebahntrassen sollte auch eine leistungsfähige Anbindung der zukünftigen gewerblich-industriellen Innovativstandorte (Frimmersdorf, Neurath und Niederaußem) an das Straßennetz ganzheitlich und über Regionalplangrenzen hinweg betrachtet und spätere Verflechtungen der Gebiete untereinander vorgedacht und entsprechend regionalplanerisch gesichert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhange bildet aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim und des Planungsverbundes Rheinisches Sixpack der Ausbau der B477n ein zentrales Strukturwandelprojekt und einen wichtigen Baustein einer besseren überregionalen Anbindung.</p> <p>Die alte B477, die das gesamte Revier von Nord nach Süd durchzieht und als Lebensader der Region gelten kann, stellt aktuell die kürzeste Verbindung</p>		

	V-5020-2021-02-23 Kreisstadt Bergheim Dokument 185446/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>zwischen Düsseldorf bzw. Neuss und der Eifel dar. Dies führt aktuell zu erheblichen Verkehrsbelastungen in Ortskernen. Die B477n soll in einem gesamträumlichen Entwicklungskonzept als Innovationsachse zwischen den interkommunalen Gewerbegebieten in Bergheim/Bedburg/Elsdorf über den Kraftwerksstandort Niederaußem bis nach Rommerskirchen ausgebaut werden. Die Planungen für die B477n sieht für die Orte Rommerskirchen, Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven Ortsumgehungen vor.</p> <p>In der Begründung zur 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf für den Teilbereich Rommerskirchen wird eine bessere Erschließung durch die B477n für das zukünftige ASB-Gebiet mit der Zweckbindung für Gewerbe erwartet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-7000-2021-01-28 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 74524/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Zur Umweltprüfung kann ich keine Aussage machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden hier nur zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort vorgetragen werden.</p>

	V-7000-2021-08-11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Dokument 584653/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen - im Bereich militärischem Luftverkehrs Geilenkirchen - im Bereich von Emissionszonen Aachen - im Bereich eines Transponders Grevenbroich - im Bereich von Funkdienststellen Gaststreitkräfte <p>Ob tatsächlich Beeinträchtigungen militärischer Interessen vorliegen, kann in dieser Planungsphase nicht beurteilt werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es in Bereichen militärischer Fluggebiete zu Lärm-/und Abgasimmissionen kommen kann. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bauleitverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Liegenschaften der Bundeswehr sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Hinweise zur einer möglichen Betroffenheit der Belange der Bundeswehr können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>

	V-7001-2021-03-10 Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Dokument 187498/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-7001-2021-07-19 Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Dokument 520637/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8002-2021-02-25 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 150431/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von mir zu vertretenden Belange nehme ich wie folgt Stellung zu der geplanten Änderung des Regionalplans:		Erdbebengefährdung:

V-8002-2021-02-25 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 150431/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Ich weise schon jetzt auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist den folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadt Grevenbroich, Gemarkung Gindorf: 2 / S - Stadt Grevenbroich, Gemarkung Frimmersdorf: 2 / S - Stadt Grevenbroich, Gemarkung Neurath: 2 / S - Stadt Grevenbroich, Gemarkung Neuenhausen: 2 / T - Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T <p>Vorsorglich möchte ich bereits folgende zusätzliche Hinweise geben:</p> <p>Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p>		<p>Der Hinweis zur Thematik Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht die regionalplanerische Prüftiefe und ist in dem nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>

	V-8002-2021-02-25 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 150431/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p><u>Grundwasserschutz und Bodenschutz</u></p> <p>Im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen vorzusehen, um die zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die Böden und das Grundwasser zu minimieren. Es sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten aufgrund von verlustig gehenden natürlichen Wechselwirkungen in Überschwemmungsflächen bezüglich der Wasserspeicherkapazitäten im 2 m-Raum von Böden sowie der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Grundwasser und Bodenschutz: Die Hinweise zum Grundwasser und Bodenschutz können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>
	V-8002-2021-08-23 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 614837/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 08.07.2021 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme.</p> <p>Es sind von unserer Seite keine weiteren Hinweise und Anmerkungen notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-8003-2021-03-10 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW - Dokument 196319/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur geplanten Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise und Anregungen mitgeteilt:</p> <p>Die Planänderungsbereiche liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RWE Power AG als Feldeseigentümerin bzw. Bergbautreibenden nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Sämtliche Planänderungsbereiche sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der</p>		<p>Zu Grundwasserabsenkungen</p> <p>Es wird ausgeführt, dass Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen in den Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen. Die Hinweise zu Grundwasserabsenkungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Weitere Hinweise zu den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen werden zur Kenntnis genommen. Die regionalplanerisch geplante Nachfolgenutzung kann bereits im Regionalplan festgelegt werden, aber erst nach der Entlassung aus der Bergaufsicht umgesetzt werden.</p>

V-8003-2021-03-10 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW - Dokument 196319/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass sich auch diesbezüglich die von Ihnen beteiligte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten der von Ihnen beteiligte Erftverband äußern werden</p> <p>Einige der Planänderungsbereiche überdecken (z.T. teilweise bzw. randlich) unter Bergaufsicht stehende Betriebsbereiche (Nord-Süd-Kohlenbahn, Werkstätten- und Logistikflächen, Bandanlagen, Tagebaubetrieb Garzweiler) der RWE Power AG. Ich gehe davon aus, dass die von Ihnen beteiligte RWE Power AG hierzu entsprechende Informationen und Anregungen geben wird. Hinsichtlich der betreffenden Planänderungsbereiche mit mindestens teilweise noch bestehenden bergbaulichen Nutzungen unter Bergaufsicht ist hier derzeit noch nicht bekannt, wann nach Durchführung eines Abschlussbetriebsplanverfahrens die Bergaufsicht enden und die geplante neue Nutzung verwirklicht werden kann. Dies hängt zunächst von den unternehmerischen Planungen der RWE Power AG ab, die sich hierzu äußern müsste.</p> <p>Für die noch unter Bergaufsicht stehenden Bereiche wird seitens der Bergbehörde davon ausgegangen, dass weder deren betriebliche/bergbauliche Nutzung, noch die Durchführung der sich anschließenden Maßnahmen im Abschlussbetriebsplanverfahren (ABP-Verfahren) von den geplanten Änderungen des Regionalplans beeinträchtigt werden. Unter diesem Vorbehalt bestehen gegen die geplanten Änderungen – auch bezüglich der noch der Bergaufsicht unterstehenden Bereiche - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Weitergehende Stellungnahmen bezüglich bergaufsichtlicher Belange zu den geplanten Änderungen erfolgen im Zuge der weiteren Beteiligung der Bergbehörde bei den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung.</p> <p>Für Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-8003-2021-08-11 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW - Dokument 581072/2021.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur Aktualisierung des Planentwurfs für die o.a. Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden im Rahmen der erneuten Beteiligung aus bergbehördlicher Sicht keine neuen Hinweise und Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Die hiesige Stellungnahme vom 10.03.2021 im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung hat weiterhin Bestand.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8004-2020-06-25 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 436016/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Stellungnahme des LVR-ADR gemäß § 22 (3) und (4) DSchG NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Aufforderung zur Beteiligung am oben genannten Planverfahren.</p> <p>Nach der Überprüfung des Scopingpapiers sowie der von der Planung betroffenen Teilflächen werden von Seiten des LVR-ADR einige methodische und inhaltliche Ergänzungen empfohlen.</p> <p>In Kapitel 2.4 des Scopingpapiers werden in der rechten Spalte der Tabelle (Seite 27) die Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen aufgeführt. Als Indikatoren in der Rubrik „Kultur- und sonstige Sachgüter“ werden hier lediglich die Flächeninanspruchnahmen von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Bereichen mit Bodendenkmälern genannt, obwohl in der Spalte „Ziele des Umweltschutzes“ auch ausdrücklich Baudenkmäler und Denkmalbereiche genannt werden. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, als weiteren Indikator die „Flächeninanspruchnahme auf Flä-</p>		<p>Den Hinweisen zur Ergänzung der Kriterien wird nicht gefolgt. Zunächst wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Hier bedarf es unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabstiefe des Regionalplanes eingehalten.</p> <p>Wesentlich sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften.</p>

<p>V-8004-2020-06-25 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 436016/2020</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>chen von Baudenkmalern oder Denkmalbereichen, bzw. in deren Wirkungsraum“ zu ergänzen. Hierzu sollte in der dritten Spalte von links auch die Auswirkungen auf Baudenkmal, Denkmalbereiche sowie deren Wirkungsraum untersucht werden. Um den Bestimmungen der §§ 1, 2 DSchG NRW zu entsprechen, sollten sämtliche betroffenen Denkmäler innerhalb der Teilflächen sowie in deren Umgebung vollumfänglich ermittelt, beschrieben, bewertet und auf ihre Betroffenheit durch die Planung überprüft werden. Zu beachten ist, dass bei einer vollumfänglichen Ermittlung des Denkmalbestands nicht nur Baudenkmal und Denkmalbereiche innerhalb der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigt werden, da sie auch darüber hinaus durch das Planvorhaben funktional, substantiell und sensorisch negativ beeinträchtigt werden können.</p> <p>Um die vollständige Überprüfung der Schutzgüter gemäß §§ 2, 3 DSchG NRW zu gewährleisten, sollten die in Kapitel 2.4 des Scopingpapiers in der Tabelle (Seite 27) genannten Datengrundlagen um die kommunalen Denkmallisten ergänzt werden, welche qua Gesetz von den Unteren Denkmalbehörden geführt werden und den aktuellen Denkmalbestand im Gemeindegebiet beinhalten.</p> <p>Darüber hinaus weist das LVR-ADR auf die besondere Bedeutung des Kraftwerks Frimmersdorf II hin. Hierbei handelt es sich aus denkmalfachlicher Sicht um ein Baudenkmal gem. § 2 DSchG NRW. In dieser Anlage verbinden sich zahlreiche Zeugnisse der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung, der Kraftwerksgeschichte sowie der Architektur- und Regionalgeschichte. Frimmersdorf II ist daher bedeutend für die Geschichte des Menschen, für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse und für die Geschichte der Städte und Siedlungen. Seine Erhaltung liegt aus städtebaulichen, künstlerischen und wissenschaftlichen, besonders architektur-, technik- und regionalgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.</p> <p>Schließlich wird als Arbeitshilfe die Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfun-</p>		<p>Weil durch die GIB/ASB-GE-Festlegungen z.T. auch erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Hierzu liegen wie ausgeführt auch gute Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vor.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmal führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich sein.</p> <p>Den Hinweisen zur Erhaltung des Kraftwerkes Frimmersdorf II wird nicht gefolgt. Das Kraftwerk Frimmersdorf ist kein eingetragenes Denkmal und deswegen besteht kein formeller Schutzanspruch. Daher kann das bestehende Kraftwerkstandort regionalplanerisch als GIB nachgenutzt werden. Ggf. kann auf der Ebene der Bauleitplanung auf die denkmalfachliche Sicht eingegangen werden.</p>

	V-8004-2020-06-25 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - (Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 1 ROG) Dokument 436016/2020	Hinweise: → Stellungnahme aus frühzeitiger Beteiligung	Regionalplanerische Bewertung
	gen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014) empfohlen, welche die Erfordernisse und Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erläutert. Der Link dazu lautet: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kultur-landschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden Mit freundlichen Grüßen		
	V-8004-2021-03-15 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Dokument 210275/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte ■■■■, ich bedanke mich für die Beteiligung unseres Amtes am o.g. Verfahren. Aufgrund des laufenden Eintragungsverfahrens des Kraftwerks Frimmersdorf II bitten wir dringend um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme (s. Anhang). Leider kann das Schreiben wegen der Software- Probleme erst heute abgeschickt werden. Ich hoffe, dass Sie dennoch unsere Stimme berücksichtigen können. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Aufforderung zur Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Denkmalpflegerische Belange sind von der Planung berührt, da sich sowohl historische Kulturlandschaften als auch Baudenkmäler im Plangebiet und Umfeld verorten lassen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-8004-2021-03-15 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Dokument 210275/2021	Hinweise: → Nach der generellen Beteiligungsfrist eingegan- gen.	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Hierbei verweist das LVR-ADR erneut auf die im Rahmen des Scopings erstellte Stellungnahme vom 16.06.2020.</p> <p>Das LVR-ADR begrüßt die Berücksichtigung der historischen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Betroffenheitsprüfung.</p> <p>Allerdings fehlt aus denkmalfachlicher Sicht die textliche und planzeichnerische Würdigung des Kraftwerks Frimmersdorf II. Hierbei handelt es sich um ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW, wobei die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Grevenbroich vom LVR-ADR beantragt wurde. Das Verfahren zur rechtskräftigen Eintragung des Baudenkmals befindet sich aktuell in der finalen Abstimmung mit der Kommune und wird in Kürze erwartet. Die Unterschutzstellung des ehemaligen Kraftwerks wirkt sich im Rahmen des Regionalplanverfahrens insbesondere auf die Teilfläche Frimmersdorf_1 aus. Daher sollte aus Sicht des LVR-ADR auf die Schutzwürdigkeit und Betroffenheit des ehemaligen Kraftwerks textlich hingewiesen werden. Zudem sollten die baulichen Strukturen planzeichnerisch dargestellt werden.</p> <p>Als Arbeitshilfe empfiehlt das LVR-ADR die Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.), Köln 2014), welche die Erfordernisse und Belange der Denkmalpflege im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erläutert. Der Link dazu lautet: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturguer_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kraftwerk Frimmersdorf ist kein eingetragenes Denkmal und deswegen besteht derzeit kein formeller Schutzanspruch. Daher kann das bestehende Kraftwerksstandort regionalplanerisch als GIB nachgenutzt werden. Die Hinweise zur aus Sicht des LVR vorliegenden Denkmalwürdigkeit können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren neu vorgetragen werden und müssten dort bei einer erfolgten Aufnahme in die Denkmalliste ggf. berücksichtigt werden.</p>

	V-8004-2021-08-23 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - Dokument 625526/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED] vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung.</p> <p>Denkmalpflegerische Belange sind im Hinblick auf die Teilfläche Frimmersdorf 1 nach wie vor betroffen, wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.3.2021.</p> <p>Das Kraftwerk Frimmersdorf ist nicht nur ein historischer Kulturlandschaftsbereich gemäß Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013), sondern auch ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Dies ist in Kap. 2.4.8, in Kap. 2.5 als „Kriterium mit erhöhtem Gewicht“ sowie im Flächensteckbrief zur Teilfläche_1 im Umweltbericht noch zu ergänzen und das Denkmal ist mit seinen bedeutenden Merkmalen zu beschreiben und zu würdigen.</p> <p>Das einstmals größte Braunkohlekraftwerk der Welt ist mit seiner außergewöhnlichen Maschinenhalle ein einzigartiges Beispiel für die zweite Modernisierungsphase im deutschen Kraftwerksbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Seine Erhaltung liegt aus städtebaulichen, künstlerischen und wissenschaftlichen, besonders architektur-, technik- und regionalgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.</p> <p>Baudenkmäler sind nach dem Denkmalsschutzgesetz NRW geschützt. Alle Veränderungen am Denkmal oder in dessen Umfeld bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW.</p> <p>Alle weiteren Schritte werden in den nächsten Planungsebenen gemeinsam mit dem LVR-ADR und der Unteren Denkmalbehörde zu klären sein.</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Im Hinblick auf den Hinweis zum Erhalt des Kraftwerkes Frimmersdorf II wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-8004-2021-03-15 verwiesen.</p>

	V-8012-2021-03-12 Landschaftsverband Rheinland, Köln - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - Dokument 199864/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei erhalten Sie fristgerecht eine Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland, Abteilung Kulturlandschaftspflege, zur 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Ihr Aktenzeichen: 32.01.02.01-05_RPÄ-134).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte XXX,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung zur 5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf. Die Allgemeinen Hinweise aus meiner Stellungnahme zum Scopingverfahren (Aktenzeichen 32.01.02.01-05_RPÄ-134) bitte ich als Erläuterung weiterhin zu beachten.</p> <p>Stellungnahme zur Umweltprüfung</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Düsseldorf (KLB-RP) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) dargestellt und geprüft werden.¹ Dies ist erfolgt, es fehlt jedoch eine Auflistung und Berücksichtigung der Denkmäler und Denkmalbereiche gem. § 2 DSchG Nordrhein-Westfalen sowie der historisch erhaltenswerten Bausubstanz. Diese Daten können bei den unteren Denkmalbehörden und beim LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erfragt werden.</p>		<p>Stellungnahme zur Umweltprüfung:</p> <p>Es wird ausgeführt, dass die Liste der Denkmäler und Denkmalbereiche gem. § 2 DSchG Nordrhein-Westfalen sowie der historisch erhaltenswerten Bausubstanz zu berücksichtigen sei.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Hier bedarf es unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabtiefe des Regionalplanes eingehalten.</p> <p>Wesentlich sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften.</p> <p>Weil durch die GIB-Festlegungen z.T. auch erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Hierzu liegen wie ausgeführt auch gute Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vor.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich sein.</p>

<p>V-8012-2021-03-12 Landschaftsverband Rheinland, Köln - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - Dokument 199864/2021</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Ferner weise ich auf die erforderliche Verwendung der korrekten Terminologie „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ statt der früheren Bezeichnung „Kultur- und Sachgüter“ gemäß Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 hin.</p> <p>Teilbereich Frimmersdorf 1</p> <p>Im Umweltbericht wird nicht deutlich herausgearbeitet, welche Auswirkungen die Änderung auf die kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele (KLB-RPD 192, KLB26.01) wie sie im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf und zum Landesentwicklungsplan formuliert wurden, haben wird. Das Kraftwerk hat eine besondere Bedeutung für die Industrie- und Kulturlandschaftsgeschichte. Es wurde als denkmalwürdig gemäß § 2 DSchG eingestuft. Eine Eintragung der Anlage oder von Anlagenbestandteilen in die Denkmalliste ist noch nicht abschließend diskutiert. Es sollte aber bereits auf der Regionalplanebene ausgeschlossen werden, dass die Ziele „Wahren als landschaftliche Dominante“ und „Erhalt des historischen Zeugniswertes“ durch die neue GIB-Eintragung beeinträchtigt werden, damit die Neunutzung dem Prinzip einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung entspricht. Hierzu bitte ich um enge Abstimmung mit dem LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Der Text unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ im Flächensteckbrief sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Terminologie „Kultur- und Sachgüter“ nicht mehr korrekt sei und korrigiert werden sollte. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Umweltbericht wird weiterhin die Terminologie des ROG angewendet, da das ROG den Inhalt des UVPG für das Raumordnungsrecht übersetzt. Die relevanten Verfahrensvorschriften der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich aus den §§ 8 -10 ROG.</p> <p>Teilbereich Frimmersdorf_1:</p> <p>In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das Kraftwerk Frimmersdorf eine besondere Bedeutung für die Industrie- und Kulturlandschaftsgeschichte hat und als denkmalwürdig gemäß § 2 DSchG eingestuft wird.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Das Kraftwerk Frimmersdorf ist kein eingetragenes Denkmal und deswegen besteht kein formeller Schutzanspruch. Daher kann das bestehende Kraftwerksstandort regionalplanerisch als GIB nachgenutzt werden. Ggf. kann auf der Ebene der Bauleitplanung auf die denkmalfachliche Sicht eingegangen werden.</p> <p>Es wird eine enge Abstimmung mit dem LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland angeregt.</p> <p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, da das LVR Amt für Denkmalpflege bereits in der Liste der Träger öffentlicher Belange (TÖB) eingetragen ist und somit eine Abstimmung erfolgt ist.</p>

	V-8012-2021-03-12 Landschaftsverband Rheinland, Köln - Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege - Dokument 199864/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>Es wird angeregt den Text unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ im Flächensteckbrief Frimmersdorf_1 zu ergänzen. Dem wird dahingehend gefolgt, dass der Hinweis im Steckbrief aufgenommen wird, allerdings in der Kategorie „nachrichtliche Hinweise“.</p>
	V-8012-2021-03-15 Landschaftsverband Rheinland, Köln - Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice - Dokument 199868/2021	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen zunächst die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20- Landschaftliche Kulturpflege- und bitte um Beachtung. <i>[Anmerkung der Bezirksregierung Düsseldorf: siehe V-8012-2021-03-12]</i></p> <p>Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>